



Sachstand

Die Einbettung einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten in das Sozialsystem und in die Gesellschaft

Ein Vergleich der Situation in Deutschland mit ausgewählten Staaten
der Europäischen Union

Die Einbettung einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten in das Sozialsystem und in die Gesellschaft

Ein Vergleich der Situation in Deutschland mit ausgewählten Staaten der Europäischen Union

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 076/22
Abschluss der Arbeit: 15.11.2022
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
2. Die Absicherung Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter in Deutschland, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener	5
2.1. Das Einsatzversorgungsgesetz und das Einsatzversorgungs- Verbesserungsgesetz	7
2.2. Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	9
2.3. Das Soldatenentschädigungsgesetz	10
3. Öffentlich-rechtliche und gesellschaftliche Unterstützung einsatz- geschädigter Soldatinnen und Soldaten, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in Deutschland	11
3.1. Der Beauftragte für einsatzbedingte posttraumatische Belastungs- störungen und Einsatztraumatisierte	12
3.2. Das „Psychosoziale Netzwerk“	13
3.3. Die Deutsche Härtefallstiftung	13
3.4. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.	14
3.5. Betreuung und Fürsorge durch Verbände und Vereine des „Netzwerks der Hilfe“	15
4. Die rechtliche Absicherung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in ausgewählten Staaten der Europäischen Union	18
4.1. Finnland	18
4.1.1. Sozialeleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen	18
4.1.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das finnische Sozialsystem und in die finnische Gesellschaft	20
4.2. Irland	21
4.2.1. Sozialeleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen	21
4.2.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das irländische Sozialsystem und in die irländische Gesellschaft	24
4.3. Niederlande	26
4.3.1. Sozialeleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen	26
4.3.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das niederländische Sozialsystem und in die niederländische Gesellschaft	27

4.4. Österreich	31
4.4.1. Sozialeleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen	31
4.4.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das österreichische Sozialsystem und in die österreichische Gesellschaft	34
4.5. Schweden	36
4.5.1. Sozialeleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen	36
4.5.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das schwedische Sozialsystem und in die schwedische Gesellschaft	38
4.6. Zypern	40
4.6.1. Sozialeleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen	40
4.6.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das zyprische Sozialsystem und in die zyprische Gesellschaft	40
5. Zusammenfassung	41

1. Einführung

Seitdem auf Basis des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 12. Juli 1994¹ Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr an bewaffneten Einsätzen außerhalb des NATO-Vertragsgebietes teilnehmen, besteht durch die Art ihrer Tätigkeit und Aufgabe ein wesentlich höheres Risiko, sich in diesen Operationen oder Missionen physisch oder mental zu verletzen oder gar zu fallen. Um die sozialen Folgen von Tod oder Verletzung für die Betroffenen bzw. ihre Angehörigen abzumildern, hat der Gesetzgeber reagiert und in den zurückliegenden Jahren in mehreren Schritten Gesetze erlassen, die die Versorgung von Einsatzbeschädigten und ihren Familien verbessern.

Der vorliegende Sachstand befasst sich zunächst mit diesen Gesetzen und erläutert die sozialen Verbesserungen, die durch diese für die an Auslandseinsätzen der Bundeswehr teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten, die mit einer Einsatzschädigung aus dem Einsatzgebiet zurückkehren, sowie, im Falle ihres Todes, für ihre Familien erzielt werden konnten. Im Anschluss untersucht dieser Sachstand, ob sich diese Verbesserungen auf die gesetzgeberischen Maßnahmen beschränken oder ob es in der Gesellschaft ebenfalls Hinweise auf eine stärkere Unterstützung einsatzbeschädigter Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen gibt.

Die Situation in Deutschland stellt diese Arbeit abschließend der Lage in ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber. Dabei liegt auf Wunsch des Auftraggebers der Fokus der Betrachtung auf solchen EU-Mitgliedstaaten, die (noch) nicht NATO-Mitglied sind², sowie auf den Niederlanden.

2. Die Absicherung Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter in Deutschland, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener³

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die durch eine Wehrdienstverrichtung oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung physischer oder psychischer Art erleiden, können diese als Wehrdienstbeschädigung (WDB) anerkennen lassen. Bei Anerkennung einer WDB stehen den Betroffenen gemäß des im Jahr 1956 in Kraft

1 BVerfG, 12.07.1994 - 2 BvE 3/92, 2 BvE 5/93, 2 BvE 7/93, 2 BvE 8/93

2 Dies sind Finnland, Irland, Malta, Österreich, Schweden und Zypern. Aufgrund einer in Bezug zu den Fragestellungen des vorliegenden Sachstands äußerst dünnen Quellenlage zur Situation in Malta wird dieses Land in dieser Arbeit nicht betrachtet.

3 Die „Hinweise zur sozialen Absicherung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ erläutern u.a. in einem Überblick die sozialen Ansprüche von Soldatinnen und Soldaten, die in Ausübung ihres Wehrdienstes oder infolge wehrdiensteigentümlicher Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung physischer oder psychischer Art erlitten haben, von ihren Angehörigen sowie die Ansprüche Hinterbliebener;

vgl. Hinweise zur sozialen Absicherung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, 2. Auflage, Stand: 13. März 2020, hrsg. vom Bundesministerium der Verteidigung, abrufbar unter: <https://www.bundeswehr.de/resource/blob/91170/6998f799c9025cc34fb9cd9d324028ce/hinweise-zur-sozialen-absicherung-der-soldatinnen-und-soldaten-der-bundeswehr-data.pdf>

getretenen *Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)*⁴ dieselben Versorgungsleistungen wie den Opfern aus den Weltkriegen zu; ihr Umfang ergibt sich aus dem *Bundesversorgungsgesetz (BVG)*.⁵

Zur durchschnittlichen Dauer der Anerkennung einer WDB liegen dem Verfasser keine Informationen vor. Das Bundesministerium der Verteidigung nannte hierzu mit dem Argument, dass die durchschnittliche Dauer der Anerkennung aufgrund der sehr individuellen Sachlage nur eine sehr geringe Aussagekraft habe, keine Zahlen, teilte aber mit, dass zwei Drittel aller WDB-Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Die WDB-Verfahren im Bereich psychischer Erkrankungen mit Einsatzbezug dauerten gegenwärtig im Durchschnitt 18 Monate.⁶

Hinsichtlich der **medizinischen Versorgung** Einsatzgeschädigter ist **zu differenzieren, ob sich der Soldat oder die Soldatin noch in einem Wehrdienstverhältnis befindet** oder bereits aus der Bundeswehr ausgeschieden ist. Während des Wehrdienstes haben die Betroffenen Anspruch auf umfassende Behandlung der Erkrankung im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (utV) – unabhängig davon, ob es sich bei der Erkrankung um eine WDB handelt oder nicht.

Nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst besteht kein Rechtsanspruch mehr auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Tritt die Erkrankung erst nach Beendigung des Wehrdienstes auf oder ist zum Zeitpunkt des Dienstzeit-endes noch nicht entschieden, ob es sich bei der Erkrankung um eine WDB handelt, werden die Kosten der Behandlung solange von den Krankenkassen getragen, bis die Erkrankung als WDB anerkannt ist.

Nach dem *Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung*⁷ sind alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland verpflichtet, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst. Diese Pflicht besteht für frühere Soldatinnen und Soldaten

4 *Gesetz über die Versorgung für die früheren Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (BGBl. I S. 3054), abrufbar unter: <https://www.buzer.de/gesetz/538/index.htm>

5 *Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1982 (BGBl. I S. 21), abrufbar unter: <https://www.buzer.de/BVG.htm>

6 Der Deutsche BundeswehrVerband e.V. (DBwV) forderte auf seiner 21. Hauptversammlung vom 13. bis 16. Dezember 2021, dass für WDB-Verfahren eine Höchstdauer von einem Jahr festgelegt werden solle. Wenn der Bescheid nicht innerhalb eines Jahres vorliege, sei die WDB vorläufig anzuerkennen. Darüber hinaus seien die Rechte der Betroffenen im WDB-Verfahren auszuweiten (Recht auf Präsenzbegutachtung);

vgl. Beschlüsse der 21. Hauptversammlung des DBwV vom 13. bis 16. Dezember 2021, S. 42, Ziff. 11, abrufbar unter: https://www.dbwv.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Der_Verband/Grundsätze_der_Verbandsarbeit/Beschlussumdruck_extern.pdf

7 *Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG)* vom 26. März 2007, BGBl. I S. 378, abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bib-data%2Fges%2FGKVWSG%2Fcont%2FGKVWSG.htm>

spätestens seit dem 1. Januar 2009 und kann durch den Abschluss einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung erfüllt werden. Demzufolge müssen auch Soldatinnen und Soldaten für die Zeit vor bzw. nach dem Wehrdienstverhältnis einer Krankenversicherung angehören.

Während einer Reservistendienstleistung selbst besteht die Krankenversicherung fort, die Leistungen ruhen aber wegen des vorrangigen Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Unmittelbar nach dem Ende der Reservistendienstleistung lebt die bestehende gesetzliche oder private Krankenversicherung wieder auf und erbringt die notwendigen Leistungen, u.a. die medizinische Versorgung und ggf. das Krankengeld als Lohnersatzleistung.

Neben den oben dargestellten Rechten aktiver und ehemaliger Einsatzgeschädigter auf Zugang zu medizinischer Versorgung und neben ihren Ansprüchen bei anerkannter WDB gemäß SVG sind mit

- dem **Einsatzversorgungsgesetz** (EinsatzVG)⁸,
- dem **Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz** (EinsatzVVerbG)⁹,
- dem **Einsatz-Weiterverwendungsgesetz** (EinsatzWVG)¹⁰ und
- dem **Soldatenentschädigungsgesetz** (SEG)¹¹

umfassende rechtliche Grundlagen zur sozialen Absicherung Einsatzgeschädigter, ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebener geschaffen worden.

2.1. Das Einsatzversorgungsgesetz und das Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz

Zusätzlich zu den Versorgungsleistungen gemäß SVG haben Soldatinnen und Soldaten, die bei einer Teilnahme an einem Auslandseinsatz der Bundeswehr nach dem 1. Juli 1992 eine Einsatzbeschädigung erlitten haben, bei Anerkennung dieser als Wehrdienstbeschädigung Anspruch auf Leistungen nach dem Einsatzversorgungsgesetz – EinsatzVG. Dies wurde am 21. Dezember 2004 als Reaktion auf steigende Einsatzbeschädigten- und Gefallenenzahlen verabschiedet.

Die in diesem Gesetz festgelegten Ansprüche wurden mit dem am 5. Dezember 2011 verabschiedeten Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz (EinsatzVVerbG) erhöht und erweitert. Während gemäß EinsatzVG ursprünglich nur Berufssoldaten und -soldatinnen Leistungsansprüche geltend

8 *Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen* (Einsatzversorgungsgesetz – EinsatzVG) vom 21.12.2004 (BGBl. I, S. 3592), abrufbar unter: <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../97847>

9 *Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen* (Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz - EinsatzVVerbG) vom 05.12.2011 (BGBl. I S. 2458 (Nr. 63), abrufbar unter: <https://www.buzer.de/gesetz/9972/index.htm>

10 *Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen* (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz - EinsatzWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.buzer.de/gesetz/7997/index.htm>

11 *Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten* (Soldatenentschädigungsgesetz - SEG) vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933), abrufbar unter: <https://www.buzer.de/SEG.htm>

machen konnten, ist dies nun auch Zeitsoldatinnen und -soldaten, Zivilbediensteten des Bundes sowie Helferinnen und Helfern des Technischen Hilfswerks möglich.

Gemäß EinsatzVG in Verbindung mit dem EinsatzVVerbG erhalten Bundeswehrangehörige eine einmalige **steuerfreie Entschädigung in Höhe von 150.000 Euro**, wenn sie wegen eines im Auslandseinsatz erlittenen und als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Einsatzunfalls mit einer dauerhaften **Erwerbsminderung von mindestens 50 Prozent** leben müssen. Wird ein Soldat oder eine Soldatin im Einsatz getötet, erhalten die **Hinterbliebenen** diese Entschädigung, je nach Verwandtschaftsgrad **zwischen 20.000 Euro und maximal 100.000 Euro**.

Da private Unfall- und Lebensversicherungen wegen der „Kriegsklausel“ häufig nicht greifen, wenn Versicherte in einem Krisen- oder Konfliktgebiet (tödlich) verunglücken, werden gemäß EinsatzVG ferner auch **Vermögensschäden übernommen**, wenn sie durch einen Einsatzunfall entstanden sind. Der Schadensausgleich bemisst sich am üblichen Versicherungsschutz und der privaten Situation des Soldaten oder der Soldatin. Zum Beispiel wird bei Lebensversicherungen ein Schadensausgleich von bis zu 250.000 Euro ohne Prüfung als angemessen betrachtet.¹²

Die sogenannte Ausfallbürgschaft des Bundes kann auch an juristische Personen ausgezahlt werden, so dass die Leistungen der dazugehörigen Lebensversicherungen zum Beispiel als Sicherheit zur Finanzierung von Wohneigentum abgetreten werden können.¹³

Zudem erhalten Berufssoldatinnen und -soldaten ein **erhöhtes Ruhegehalt**, wenn sie nach einem Einsatzunfall mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 Prozent aus dem Dienst ausscheiden. Dieses beträgt 80 Prozent des Ruhegehalts der übernächsten Besoldungsgruppe. Stirbt eine Soldat oder eine Soldatin, gehen diese Ansprüche als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld anteilig auf die Hinterbliebenen über.

Alle anderen Soldatinnen und Soldaten bekommen eine **Ausgleichszahlung**: Der Sockelbetrag liegt bei 30.000 Euro und wird für jedes vor dem Unfall vollendete Dienstjahr um 6.000 Euro aufgestockt; für die restlichen Monate gibt es einen Zuschlag von jeweils 500 Euro. Wer mindestens 180 Tage an einem Auslandseinsatz teilgenommen hat, erhält zudem einen Zuschlag auf das Ruhegehalt oder die Rente.¹⁴

Für diejenigen, die ihr Zuruhesetzungs- bzw. ihr Rentenalter nach Inkrafttreten des Gesetzes am 13. Dezember 2011 erreicht haben, können die Einsatzzeiten doppelt für Ruhegehalt und Rente

12 vgl. www.bundeswehr.de: „Einsatzversorgung und Einsatzversorgungsgesetz - Militärische Auslandseinsätze sind gefährlich. Das Einsatzversorgungsgesetz und weitere Regelungen tragen dem Rechnung“, abrufbar unter: <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/einsatzversorgungsgesetz>

13 Deutscher BundeswehrVerband e.V. (2011): „Einsatzversorgung: Das ändert sich.“ Abrufbar unter: <https://versicherungen-bundeswehr.de/wp-content/uploads/Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz-28.11.2011.pdf>

14 a.a.O., Einsatzversorgung und Einsatzversorgungsgesetz - Militärische Auslandseinsätze sind gefährlich. Das Einsatzversorgungsgesetz und weitere Regelungen tragen dem Rechnung.

angerechnet werden. Die Gesamtzeit im Einsatz muss mindestens 180 Tage in einzelnen Abschnitten von mindestens 30 Tagen betragen. Das Höchstruhegehalt und die Höchstreute werden dadurch nicht angehoben.¹⁵

Das EinsatzVVerbG verpflichtete ferner das Bundesministerium der Verteidigung, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Arbeit und Soziales eine Verordnung zu erlassen, um die Anerkennung einer PTBS als Wehrdienstbeschädigung zu vereinfachen. Die PTBS kann dabei vermutet werden. Diese am 24. September 2012 erlassene „Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall“ (Einsatzunfallverordnung - EinsatzUV)¹⁶ legt fest, dass eine **verursachte psychische Störung widerleglich als Folge eines Einsatzunfalls zu vermuten ist, wenn eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie der Bundeswehr festgestellt hat, dass die psychische Störung nach Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung aufgetreten ist**, und die erkrankte Person während der Auslandsverwendung der Gefahr einer psychischen Störung in besonderer Weise ausgesetzt war.

2.2. Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz

Mit dem 2007 verabschiedeten **Einsatz-Weiterverwendungsgesetz** (EinsatzWVG) wurde einsatzgeschädigten Bundeswehrangehörigen¹⁷ **mit einer dauerhaft geminderten Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 Prozent die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung** bei der Bundeswehr eröffnet.

Gemäß EinsatzWVG können sich Einsatzgeschädigte zunächst während einer **auf fünf Jahre befristeten Schutzzeit** auf ihre **Genesung** konzentrieren. Sind sie wegen des Einsatzunfalls dienstunfähig, dürfen sie in der Schutzzeit gegen ihren Willen weder entlassen noch in den Ruhestand versetzt werden. Endet ihre Dienstzeit innerhalb der Schutzzeit, werden Einsatzgeschädigte in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art überführt. In dieser Zeit werden sie genauso behandelt wie Soldaten auf Zeit.

Liegt die Erwerbsminderung **nach der Schutzzeit weiter bei 30 Prozent** oder mehr, hat der Einsatzgeschädigte einen **Anspruch auf Übernahme als Berufssoldat bzw. -soldatin**. Alternativ kann er sich in einen anderen Beruf im Öffentlichen Dienst vermitteln lassen. Bei Einsatzschäden, die nach der Rückkehr in die Heimat beziehungsweise sogar erst nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr festgestellt werden (bspw. kann eine posttraumatische Belastungsstörung erst Jahre nach dem eigentlichen Vorfall auftreten), besteht ein Anspruch auf Wiedereinstellung.

15 a.a.O., Beschlüsse der 21. Hauptversammlung des DBwV vom 13. bis 16. Dezember 2021, S. 44, Ziff. 1

16 Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall“ (Einsatzunfallverordnung - EinsatzUV) vom 24. September 2012 (BGBl. I S. 2092), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/einsatzuv/BJNR209200012.html>

17 Der Deutsche BundeswehrVerband e.V. (DBwV) forderte auf seiner 21. Hauptversammlung vom 13. bis 16. Dezember 2021, den Anspruch auf berufliche Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG auf den gesamten öffentlichen Dienst auszuweiten;

vgl. Beschlüsse der 21. Hauptversammlung des DBwV, S. 442, Ziff. 1, a.a.O.

Anliegen und Anträge aktiver und ehemaliger Soldatinnen und Soldaten nach dem EinsatzWVG werden durch die sogenannte **ZALK** (Zentrale Ansprech-, Leit- und Koordinierungsstelle für Menschen, die unter Einsatzfolgen leiden) bearbeitet. Diese im Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr etablierte Einrichtung berät ferner alle am Verfahren beteiligten Stellen (Sozialdienst, Disziplinarvorgesetzte, Lotsen für Einsatzgeschädigte, behandelnde Ärzte, Berufsförderungsdienst, Beschädigtenversorgung und Personalführung) einschließlich der Antragstellerinnen und -steller über die Anwendung des EinsatzWVG und der Einsatz-UV.

2.3. Das Soldatenentschädigungsgesetz

Mit dem am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden **Soldatenentschädigungsgesetz (SEG)**¹⁸ wird die Beschädigtenversorgung von versehrten Soldatinnen und Soldaten auf ein neues Fundament gestellt. Die medizinische Versorgung und Entschädigung sowie Leistungen an Hinterbliebene und Angehörige sind mit diesem Gesetz grundlegend neu gestaltet und erstmals in einem eigenständigen Gesetz geregelt worden.

Folgende Regelungen bilden den Kern des neuen SEG:

- Der finanzielle **Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen**, den bereits heute aktive und ehemalige Soldatinnen und Soldaten in Abhängigkeit von der Schwere der erlittenen Gesundheitsbeeinträchtigung als Ausgleich bzw. Grundrente erhalten, wird **deutlich erhöht**.
- Wenn sich eine gesundheitliche **Schädigung nachteilig auf die berufliche Tätigkeit auswirkt**, können ehemalige Soldatinnen und Soldaten unter bestimmten Voraussetzungen künftig einen **Erwerbsschadensausgleich (ESA)** bekommen. Dieser ersetzt den bisherigen Berufsschadensausgleich. Mit dem neu konzipierten ESA wird auch die soziale Sicherung der ESA-Empfänger für das Alter gesetzlich geregelt. Wenn bereits ein Berufsschadensausgleich bezogen wird, wird dieser weiter gezahlt.
- Nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erbringt die „**Unfallversicherung Bund und Bahn**“ (**UVB**) die medizinische und orthopädische Versorgung mit allen geeigneten Mitteln mindestens auf dem Leistungsniveau der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch. Die Leistungserbringung der beruflichen Rehabilitation wird ebenfalls auf die UVB übertragen. Die UVB ist ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger und erbringt z.B. bei Arbeitsunfällen u.a. Leistungen der Heilbehandlung und Rehabilitation durch erfahrene und kompetente Fachleute (<https://www.uv-bund-bahn.de>).¹⁹
- Wenn ehemalige Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wahrnehmen, erhalten diese in dieser Zeit Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird künftig angehoben und beträgt dann – wie das Krankengeld der Soldatenentschädigung bei Arbeitsunfähigkeit – 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Entgelts.
- Die einkommensunabhängige **Ausgleichszahlung an hinterbliebene Ehepartnerinnen und -partner** sowie den diesen gleichgestellten eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partner

18 *Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenentschädigungsgesetz - SEG)* vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933), abrufbar unter: <https://www.buzer.de/SEG.htm>

19 Vgl. <https://www.uv-bund-bahn.de>.

wird **erhöht**. Darüber hinaus können diese eine weitere einkommensabhängige Leistung in besonderen Lebenslagen erhalten.

- Der **Ausgleich an hinterbliebene Kinder** wird **erhöht** und ohne weiteren Nachweis bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.
- **Hinterbliebene Eltern können** in besonderen Lebenslagen eine monatliche **Ausgleichszahlung erhalten**.
- Das Fallmanagement im Verwaltungsverfahren wird gesetzlich normiert.
- Die Erstattungsmöglichkeit von Kosten für psychotherapeutische Leistungen in besonderen Ausnahmefällen für Angehörige und Hinterbliebene wird eingeführt.
- Witwen und Witwer erhalten die Möglichkeit einer Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Unfallversicherung Bund und Bahn.
- Die Entscheidung über die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung während des Wehrdienstes gilt nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses fort. Ein erneuter Antrag ist nicht mehr erforderlich.

3. **Öffentlich-rechtliche und gesellschaftliche Unterstützung einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in Deutschland**

Mit der wachsenden Anzahl von in Auslandseinsätzen körperlich und psychisch²⁰ geschädigten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist in den zurückliegenden Jahren sowohl von staatlicher Seite²¹ als auch vermehrt von – insbesondere der Bundeswehr nahestehenden – gesellschaftlichen Kreisen die Notwendigkeit erkannt worden, diese Einsatzgeschädigten, ihre Angehörigen sowie Hinterbliebene von Gefallenen oder tödlich Verunglückten in stärkerem Maße als in der Vergangenheit zu unterstützen und sozial zu integrieren.

20 Zwischen 2010 und September 2022 wurden 3.624 einsatzassoziiert psychisch erkrankte Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erfasst.

Vgl. Bundeswehr-Statistik zu PTBS und psychischen Erkrankungen, abrufbar unter: <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/ptbs-hilfe/trauma-ptbs/statistik#:~:text=Im%20Jahr%202021%20wurden%20bei,44%20Neuerkrankungen%20nach%20sonstigen%20Eins%C3%A4tzen>

Gemäß Kowalski et al. (2012) hatten sechs Monate nach dem Schadensereignis 78,8 Prozent der untersuchten Soldatinnen und Soldaten Symptome beklagt; nach zwei Jahren ist es bei 87,5 Prozent zu einer Erstmanifestation der Beschwerden gekommen. Innerhalb des ersten Jahres nach Symptombeginn hatten 64,4 Prozent der Patientinnen und Patienten den ersten Kontakt zu einem Facharzt oder einer Fachärztin; nach zwei Jahren waren 96 Prozent in fachärztlicher Behandlung. Die Latenz zwischen dem Beginn der Symptomatik und dem erstmaligen Aufsuchen wehrpsychiatrischer Einrichtungen beträgt 4,6 Jahre bei allen einsatzassoziiert Erkrankten und 5,5 Jahre bei PTBS-Erkrankten.

Vgl. Kowalski, J. T.; Hauffa, R.; Jacobs, H.; Hollmer, H.; Gerber, W.D. und Zimmermann, P. (2012): Deployment-related stress disorder in German soldiers: Utilization of psychiatric and psychotherapeutic treatment, in: Deutsches Ärzteblatt International, 109 (35-36), 569-575, abrufbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=128488>

21 Zur Zielgruppe der **Fachstrategie K-10/19 „Betreuung und Fürsorge in der Bundeswehr“** des Bundesministeriums der Verteidigung zählen insbesondere einsatzversehrte Soldatinnen und Soldaten. Damit können diese Personen alle Angebote der nichtbewirtschafteten und bewirtschafteten Betreuung in Anspruch nehmen.

Für betroffene Bundeswehrangehörige und ihre Familien hält die Bundeswehr mehrere Hilfsangebote bereit. Rund um die Uhr ist die zentrale **PTBS²²-Hotline** der Bundeswehr unter der kostenfreien Telefonnummer 0800-588 7957 erreichbar. Die über das Intranet der Bundeswehr und das Interne verfügbare Homepage der Bundeswehr zu PTBS²³ bietet Betroffenen Informationen zur Thematik und verweist außerdem auf zentrale Ansprechpartnerinnen und -partner der im „Psychosozialen Netzwerk“ (siehe unten) vertretenen Fachdienste. Darüber hinaus stehen aktiven Soldatinnen und Soldaten für die enge Betreuung von körperlichen Schädigungen in erster Linie die jeweils zuständigen Truppenärztinnen und -ärzte als Primärärztin bzw. -arzt zur Seite. Bei einem Rehabilitationsbedarf, nicht nur für Einsatzgeschädigte, wird derzeit die Etablierung von Rehabilitationszentren erprobt. Ebenso wird in speziellen Fällen das Zentrum für Sportmedizin der Bundeswehr eingebunden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, zivile Rehabilitationseinrichtungen in die Behandlung entlang gängiger Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

Um die besonderen Risiken zunehmend komplex und intensiv gearteter Auslandseinsätze durch Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsversorgung und mit weiteren Maßnahmen der Betreuung und Fürsorge in einem Netzwerk aufzufangen, wurde mit dem **„Beauftragten für einsatzbedingte posttraumatische Belastungsstörungen und Einsatztraumatisierte“** (Beauftr PTBS) im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine zentrale Ansprechstelle geschaffen sowie im Geschäftsbereich des BMVg ein sogenanntes **„Psychosoziales Netzwerk“** aufgebaut.

Der Bedarf für die **Pilotierung einer zentralen Ansprech- und Auskunftstelle für Einsatzveteranen**, welche als Anlauf-, Beratungs-, Informations- und Vermittlungsstelle für Einsatzveteranen dienen soll, wird derzeit vom Bundesministerium der Verteidigung untersucht.

Auf öffentlich-rechtlicher Seite wurde zum Zweck der Unterstützung von Einsatzgeschädigten, Angehörigen und Hinterbliebenen am 31. Juli 2015 mit der Übergabe der Stiftungsurkunde durch die Bezirksregierung Köln die **Deutsche Härtefallstiftung** als Stiftung des Bürgerlichen Rechts – in Nachfolge der „Treuhänderischen Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen NVA“ – gegründet.

Auf gesellschaftlicher Seite haben sich inzwischen darüber hinaus mehrere gemeinnützige Vereine der Aufgabe angenommen, einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten, ihren Familien sowie den Hinterbliebenen von Gefallenen oder tödlich Verunglückten zur Seite zu stehen. Im sogenannten **„Netzwerk der Hilfe“** haben sich 47 dieser Verbände und Vereine zusammengeschlossen.

3.1. Der Beauftragte für einsatzbedingte posttraumatische Belastungsstörungen und Einsatztraumatisierte

Der „Beauftragte für einsatzbedingte posttraumatische Belastungsstörungen und Einsatztraumatisierte“ (Beauftr PTBS) im Bundesministerium der Verteidigung befasst sich mit dem Themenkreis der physisch und/oder psychisch verletzten Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Auslandseinsätzen. Dabei liegt der Fokus auf den Einsatzgeschädigten, die aufgrund von

22 PTBS: posttraumatische Belastungsstörung

23 vgl. www.ptbs-hilfe.de

belastenden Ereignissen (z.B. Gefechte oder Anschläge) an Einsatztraumafolgestörungen (z.B. posttraumatische Belastungsstörung, Depression, Angststörung) erkrankt sind. Er prüft Maßnahmen zur Vorsorge, Betreuung, Behandlung, Rehabilitation und Versorgung der Betroffenen und berät bei der Anwendung des Einsatzweiterverwendungsgesetzes und des Wehrdienstbeschädigungsverfahrens.

3.2. Das „Psychosoziale Netzwerk“

Das „Psychosoziale Netzwerk“²⁴ besteht aus dem **Psychologischen Dienst der Bundeswehr**, dem **Sanitätsdienst der Bundeswehr**, dem **Sozialdienst der Bundeswehr** mit seinen 90 Standorten in Deutschland und der flächendeckend zugänglichen **Militärseelsorge**. Es arbeitet im Bedarfsfall eng mit Vorgesetzten, der Personalführung und mit der Bundeswehrbetreuungsorganisation (einschließlich der Familienbetreuungsorganisation) zusammen und bezieht diese bei der Betreuung der Betroffenen und deren Familien mit ein. Um eventuell vorhandenen Schwellen-, Karriere- und Stigmatisierungsängsten entgegenzutreten und sicherzustellen, dass Betroffene den Zugang zu professioneller Hilfe und Unterstützung finden, stehen Bundeswehrangehörigen und ehemaligen Soldatinnen und Soldaten gemäß **Allgemeiner Regelung A-2640/30** sogenannte Lotsinnen und Lotsen für Einsatzgeschädigte flächendeckend als niedrigschwellig ansprechbare Personen in Dienststellen der Bundeswehr zur Verfügung. Sie kennen Hilfs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Einsatzgeschädigte innerhalb und außerhalb der Bundeswehr sowie deren Zusammenwirken. Sie informieren die Einsatzgeschädigten über die fachlichen Ansprechstellen, unterstützen bei der Kontaktaufnahme und begleiten sie.

3.3. Die Deutsche Härtefallstiftung

Die Deutsche Härtefallstiftung, deren Gründerin und Stifterin die Bundesrepublik Deutschland ist, hat zum Ziel, aktiven und ehemaligen Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten und zivilen Angehörigen der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee der DDR außerhalb des geltenden Versorgungsrechts in besonderen Härtefällen Hilfe zu leisten. Für diese Aufgabe stellt der Bund der Härtefallstiftung jährlich 1,75 Mio. Euro als Verbrauchsvermögen zur Verfügung.

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist

- im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) die Unterstützung von persönlich und/oder wirtschaftlich Hilfsbedürftigen, insbesondere die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Soldaten sowie Reservisten und zivilen Angehörigen der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee der DDR außerhalb des geltenden Versorgungsrechts, um in besonderen Härtefällen, die aufgrund der Ausübung der dienstlichen Pflichten entstanden sein könnten, Hilfe zu leisten. Die Unterstützung kann in allen Fällen im Dienst erlittener, insbesondere einsatzbezogener Gesundheitsschädigungen, auf Antrag gewährt werden. Auch Hinterbliebene oder Angehörige des betroffenen Personenkreises können Empfänger von

24 Das „Psychosoziale Netzwerk“ (PSN) der Bundeswehr, abrufbar unter: <https://www.bundeswehr.de/de/das-psycho-soziale-netzwerk-psn-der-bundeswehr-109082>

Unterstützungsleistungen sein. Im besonderen Einzelfall kann eine Unterstützung auch in Härte-fällen über Satz 1 und 2 hinaus erfolgen, wenn sie dringend geboten erscheint. Nur wirtschaftlich bedürftige Personen i.S.d. § 53 Abs.1 Nr.2 AO dürfen finanzielle Unterstützung erhalten.

- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, insbesondere zur Verbesserung der gesellschaftlichen Anerkennung des Dienstes in den deutschen Streitkräften.
- die Förderung der Volksbildung, insbesondere im Hinblick auf die Belange der Bundeswehr und des Einsatzes ihrer militärischen und zivilen Angehörigen im In- und Ausland.
- die Förderung des Andenkens an Einsatz-, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie der Hilfe für Kriegsoffer, -hinterbliebene, -beschädigte und -gefangene durch Beratung und Betreuung von Soldaten, Reservisten und Veteranen.
- die Verbreitung der Arbeitsergebnisse der Stiftung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.²⁵

Die Deutsche Härtefallstiftung hat seit ihrer Gründung über 13 Mio. Euro an Unterstützungsleistungen gewährt. Im Einzelfall lagen die bedarfsorientierten Unterstützungsleistungen zwischen 1.000 Euro und mehr als 50.000 Euro. Zwei Drittel aller vorgestellten Anträge wurden dabei positiv entschieden und finanziell unterstützt. Hinzu kommen Unterstützungen auf gemeinnütziger Grundlage gemäß der Stiftungssatzung.²⁶

Darüber hinaus kooperiert die Stiftung bei der Unterstützung Betroffener eng mit mehreren der im „Netzwerk der Hilfe“ organisierten privaten Stiftungen, Verbänden und Vereinen. Die folgenden Abschnitte (Ziff.n 3.2 bis 3.4) listen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – solche gemeinnützigen Einrichtungen auf.

3.4. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.

Die Träger- und Mitgliedsverbände der **Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.** (BAS) bieten Maßnahmen an, die im Rahmen des Gesamtkontextes „Betreuung und Fürsorge“ unter dem Thema „Betreuung von anderer Seite“ erkannte Betreuungslücken von Seiten des Dienstherrn auffangen.

Dazu zählen u.a. die sogenannten „Oasen“ im Inland (ehemals Soldatenheime), die durch die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldaten e.V. (EAS)²⁷, die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldaten e.V. (KAS)²⁸ und für den Standort Koblenz durch den Caritas-Verband Koblenz e.V. als Stätten der Begegnung betrieben werden.

25 vgl. Internet-Auftritt der Deutschen Härtefallstiftung, abrufbar unter: <https://haertefall-stiftung.de/Stiftung/>

26 vgl. Info-Flyer Deutsche Härtefallstiftung, abrufbar unter: https://haertefall-stiftung.de/Flyer/22-02444-Flyer_Deutsch_BMVG_Haertefallstiftung_Loik_PS_Internetseite.pdf

27 vgl. Internet-Auftritt der *Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.*, abrufbar unter: <https://www.eas-berlin.de/>

28 vgl. Internet-Auftritt der *Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.*, abrufbar unter: <https://kas-soldatenbetreuung.de/>

Diese außerdienstlichen Betreuungseinrichtungen fördern u.a. eine sinnvolle Freizeitgestaltung und ermöglichen die persönliche Entfaltung in Form von allgemeinbildenden, kulturellen, sportlichen sowie unterhaltenden und geselligen Veranstaltungen und fördern die Kontaktpflege mit der Zivilbevölkerung. Das Angebot dieser Betreuungseinrichtungen richtet sich insbesondere auch an Einsatzgeschädigte.

3.5. Betreuung und Fürsorge durch Verbände und Vereine des „Netzwerks der Hilfe“

Weitere Möglichkeiten der Betreuung und Fürsorge einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen bieten die im „Netzwerk der Hilfe“ organisierten Verbände und Vereine, von denen in Ziff. 3.4 bereits die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldaten e.V. (EAS) und die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldaten e.V. (KAS) erwähnt wurden und im Folgenden auszugsweise weitere Organisationen vorgestellt werden.

- Deutscher BundeswehrVerband e.V.:

Der Deutsche BundeswehrVerband e.V. (DBwV) ist eine überparteiliche und finanziell unabhängige Institution. Er vertritt in allen Fragen des Dienst-, Sozial- und Versorgungsrechts die allgemeinen, ideellen, sozialen und beruflichen Interessen aller aktiven und ehemaligen Soldatinnen und Soldaten deutscher Streitkräfte, der Zivilbeschäftigten der Bundeswehr, der Reservistinnen und Reservisten und freiwillig Wehrdienstleistenden sowie ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebenen gegenüber Parlament, Regierung, Gesellschaft und Öffentlichkeit in Deutschland und Europa.²⁹

- Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.:

Der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) wurde am 26. November 2013 als Vollmitglied in das „Netzwerk der Hilfe“ durch das Bundesministerium der Verteidigung aufgenommen. Er vertritt und fördert die berufsbedingten, politischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. Der Verband hat sich insbesondere zur Aufgabe gestellt, sich für einen unabhängigen und fortschrittlichen Dienst am und im Staat einzusetzen, an der Sicherung und dem Ausbau der sittlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der Soldatinnen und Soldaten mitzuarbeiten sowie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren die soldatenrechtlichen Belange zu vertreten und zu fördern.³⁰

- Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.:

Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr hilft unverschuldet in Not geratenen Soldatinnen und Soldaten sowie deren Familien/Hinterbliebenen durch schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe. Behinderungen, schwere Krankheiten, Unglücke, Unfälle, Todesfälle sowie im Einsatz verletzte, geschädigte und gefallene Soldatinnen und Soldaten sind „Einsatzgebiete“ dieser Selbsthilfeorganisation.³¹

29 vgl. Internet-Auftritt des Deutschen BundeswehrVerbands e.V., abrufbar unter: <https://www.dbwv.de/>

30 vgl. Internet-Auftritt des *Verbands der Soldaten der Bundeswehr e.V.*, abrufbar unter: <https://www.vsb-bund.de/index.php>

31 vgl. Internet-Auftritt des *Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V.*, abrufbar unter: <https://soldatenhilfswerk.org/>

- Bund Deutscher EinsatzVeteranen e.V.:

Der Bund Deutscher EinsatzVeteranen e. V. (BDV) ist eine Organisation zur Betreuung und Unterstützung von Veteranen der Bundeswehr. Laut seinem am 8. Mai 2022 erstgezeichneten „Wertemanifest – Einsatzkräfte im hoheitlichen Auftrag“³² unterstützt der Verein nicht nur aktive und ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr nach Einsatz und Krieg, deren Angehörige, sowie Familien gefallener und getöteter Kameraden in ihren allgemeinen, ideellen, sozialen und beruflichen Interessen, sondern will darüber hinaus auch ressortübergreifend (Polizei, Blaulichtorganisationen, etc.) wirken. Der Verband setzt sich für die Wahrnehmung der Veteranen in Politik und Öffentlichkeit ein und hilft verwundeten Veteranen bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen oder der Vermittlung von psychologischer, medizinischer und juristischer Hilfe. Zum BDV gehört die Beratungsstelle „Eisblume“ für Angehörige von traumatisierten Soldaten.³³

- Oberst Schöttler Versehrten-Stiftung:

Seit 2007 können sich bei Auslandseinsätzen schwer verwundete Soldatinnen und Soldaten, Polizistinnen und Polizisten sowie zivile Helfer und Helferinnen an die Oberst Schöttler Versehrten-Stiftung (OSVS) wenden, die speziell zu ihrer finanziellen Unterstützung, medizinischer Betreuung und gesellschaftlicher Begleitung gegründet wurde.

Nachdem die Zahl der im Ausland eingesetzten Soldatinnen und Soldaten mit dem Abzug aus Afghanistan 2021 massiv verringert wurde und seither unter den deutschen Einsatzkräften die Zahl der Gefallenen und Verwundeten abnimmt, setzt sich der OSVS auch für im Inland bei gefährlichen Einsätzen verletzte Einsatzkräfte (und im Falle des Todes auch um ihre Angehörigen) ein. Zu diesem Personenkreis gehören ehren- und hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren (AdF), Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks (THW) sowie des Katastrophenschutzes (KatS).³⁴

- Jenny-Böken-Stiftung:

Die Jenny-Böken-Stiftung unterstützt in Not geratene Familien von getöteten und gefallenen Soldatinnen und Soldaten sowie die infolge ihres Dienstes dienstunfähig gewordenen Soldatinnen und Soldaten und deren Familien. Als kleiner Baustein im „Netzwerk der Hilfe“ arbeitet die Stiftung dabei mit anderen Organisationen des Netzwerks zusammen.³⁵

32 Bund Deutscher EinsatzVeteranen e.V. (Hrsg.): Wertemanifest – Einsatzkräfte im hoheitlichen Auftrag, erstgezeichnet am 28. Mai 2022, abrufbar unter: <https://www.veteranenverband.de/wertemanifest-einsatzkraefte-im-hoheitlichen-auftrag/>

33 vgl. Internet-Auftritt des *Bunds Deutscher EinsatzVeteranen e. V.*, abrufbar unter: <https://www.veteranenverband.de/>

34 vgl. Internet-Auftritt der *Oberst Schöttler Versehrten Stiftung*, abrufbar unter: <https://www.oberst-schoettler-versehrten-stiftung.de/>

35 vgl. Internet-Auftritt der *Jenny-Böken-Stiftung*, abrufbar unter: <http://www.jenny-boeken-stiftung.de/>

- **Angriff auf die Seele – Psychosoziale Hilfe für Angehörige der Bundeswehr e.V.:**

Im Mai 2015 wurde aus der privaten Initiative „Angriff auf die Seele“ ein eingetragener Verein "Angriff auf die Seele – Psychosoziale Hilfe für Angehörige der Bundeswehr e.V." Der seit Juni 2016 gemeinnützige Verein bietet Informationen und Hilfe für Angehörige der Bundeswehr und deren Familien, die in Ausübung ihres Dienstes besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt waren oder an psychischen Störungen erkrankt sind. Das Unterstützungsangebot richtet sich darüber hinaus an ehemalige Angehörige der Bundeswehr. Weiterhin unterstützt der Verein Institutionen und Einzelpersonen, die sich mit der Erforschung und Behandlung von psychischen Störungen bei Angehörigen der Bundeswehr befassen.³⁶

- **Förderverein zur Unterstützung der Arbeit mit Versehrten :**

Der Förderverein zur Unterstützung der Arbeit mit Versehrten (FUAV) unterstützt am Zentrum für Sportmedizin der Bundeswehr und an der Sportschule der Bundeswehr in Warendorf die Arbeit mit Bundeswehrangehörigen und deren Angehörige, die durch eine bleibende seelische oder körperliche Behinderung ein schweres Schicksal tragen, unabhängig davon, ob diese Behinderung Folge einer Einsatzschädigung, eines im Inland in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes erlittenen Unfalls oder Folge einer schweren Erkrankung ist.

U.a. fördert der FUAV

- die Beschaffung spezieller behindertengerechter Sportgeräte für das Training mit Versehrten,
- Maßnahmen zur Einbindung Angehöriger in die Therapie,
- die Teilnahme an nationalen und internationalen Sportwettkämpfen,
- internationale Austauschprogramme für Versehrte,
- die Kooperation mit Versehrtenprojekten unserer NATO-Partner sowie
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Teilhabe.³⁷

- **Nicolaidis YoungWings Stiftung:**

Als im gesamten Bundesgebiet und im deutschsprachigen Ausland tätige Anlaufstelle für junge Trauernde ermöglicht die 1998 gegründete Nicolaidis YoungWings Stiftung mit ihren vielfältigen Angeboten individuelle Hilfe für jeden einzelnen Betroffenen.

Ihre Beratungs- und Betreuungsangebote richten sich an junge Trauernde bis zu einem Alter von 49 Jahren, deren Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner verstorben ist, sowie an Kinder,

36 vgl. Internet-Auftritt des Vereins *Angriff auf die Seele – Psychosoziale Hilfe für Angehörige der Bundeswehr e.V.*, abrufbar unter: <https://angriff-auf-die-seele.de/>

37 vgl. Internet-Auftritt des *Fördervereins zur Unterstützung der Arbeit mit Versehrten*, abrufbar unter: <https://fuav.de/>

Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren nach dem Verlust eines oder beider Elternteile. Da die Unterstützung unabhängig von der Todesursache oder davon, wie lange der Verlust zurückliegt, erfolgt, zählen auch die Hinterbliebenen in Ausübung ihres Dienstes verstorbener Soldatinnen und Soldaten zur Zielgruppe der Stiftung.³⁸

4. Die rechtliche Absicherung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in ausgewählten Staaten der Europäischen Union

4.1. Finnland

4.1.1. Sozialleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen

Das Personal der finnischen Verteidigungskräfte besteht aus ca. 8.000 Berufssoldatinnen und -soldaten sowie aus den ihre Wehrpflicht ableistenden Wehrpflichtigen (jährlich 20.000 Wehrpflichtige). Außerdem dienen in den finnischen Streitkräften etwa 400 Vertragssoldatinnen und -soldaten. Diese dienen in Abhängigkeit ihrer Verwendung sechs Monate bis zu einem Jahr. Anschließend können sie sich für eine Unteroffiziers- oder Offiziersausbildung bewerben, oder sie wechseln zurück in einen zivilen Beruf.

Berufsoffiziere erhalten nach 30 Dienstjahren, Piloten nach einer Dienstzeit von 20 bis 25 Jahren eine Militärpension. Vertragssoldatinnen und -soldaten sowie Wehrpflichtige, die nach ihrer Dienstzeit bzw. Wehrpflicht in das zivile Berufsleben zurückkehren, erhalten keine Unterstützungsleistungen. Eine Ausnahme stellen die Vertragssoldatinnen und -soldaten dar, die in Spezialeinheiten bis zu einer Verpflichtungszeit von 15 Jahren dienen; sie werden nach ihrer Dienstzeit finanziell bei Qualifizierungsmaßnahmen für einen zivilen Beruf unterstützt.

Die sanitätsdienstliche Versorgung der finnischen Soldatinnen und Soldaten erfolgt durch 18 Standortsanitätszentren. Ihre fachärztliche Gesundheitsversorgung wird über die 14 nationalen Krankenhausbezirke sichergestellt, zu denen eine strategische Partnerschaft besteht³⁹.

Nach ihrer Dienstzeit haben Soldatinnen und Soldaten, die keine körperlichen oder psychischen Behinderungen haben, Anspruch auf die **Standardleistungen der finnischen Sozialversicherung und des Gesundheitssystems**.

Körperlich oder psychisch geschädigte aktive Berufssoldatinnen und -soldaten, Reservistinnen und Reservisten (65 Prozent der finnischen Soldatinnen und Soldaten, die an Friedenssicherungs- und Krisenbewältigungsoperationen teilnehmen, sind Reservistinnen und Reservisten, die nur die Wehrpflicht abgeleistet haben) sowie aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Berufssoldatinnen und -soldaten haben darüber hinaus in Übereinstimmung mit dem „**Gesetz über die**

38 vgl. Internet-Auftritt der *Nicolaidis YoungWings Stiftung*, abrufbar unter: <https://www.nicolaidis-youngwings.de/>

39 Almanach des Worldwide Military Medicine.com, hier: Finland, Republic of, abrufbar unter: <https://military-medicine.com/almanac/52-finland-republic-of.html>

Entschädigung bei Unfällen und Dienstkrankheiten bei Aufgaben der Krisenbewältigung⁴⁰ Anspruch auf finanzielle Entschädigungs- sowie medizinische Dienstleistungen.

Laut diesem Gesetz erhalten Einsatzveteranen aus der finnische Staatskasse bei

- einer durch eine Kampfhandlung oder einen Unfall im Einsatz verursachten Verletzung,
- Verschlimmerung eines durch eine Kampfhandlung oder durch einen Einsatzunfall verursachten Mangels, einer Verletzung oder Krankheit,
- bei einer im Auslandseinsatz erlittenen Krankheit / Infektion sowie
- bei einer seelischen Schockreaktion

Entschädigungs- sowie medizinische Dienstleistungen, wenn die in diesem Gesetz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entschädigung umfasst sowohl behandlungsbezogene Leistungen als auch eine finanzielle Entschädigung für bleibende Schäden. Die medizinische Behandlung kann sowohl in öffentlichen als auch privaten Einrichtungen der finnischen Gesundheitsversorgung durchgeführt werden.

Die behandlungsbezogene Leistungen sind zeitlich grundsätzlich nicht befristet, d. h. die Behandlung wird grundsätzlich so lange bezahlt, wie sie für notwendig erachtet wird. Die Entschädigung für bestimmte Verletzungen und Dienstkrankheiten ist jedoch zeitlich begrenzt. So wird die medizinische Versorgung von Wunden, Muskeln oder Sehnen nur sechs Wochen lang, die Behandlungen bei Verschlechterung einer Verletzung oder Krankheit höchstens sechs Monate nach dem Dienstunfall oder Dienstende bezahlt.

Zusätzlich zu diesen Leistungen haben Veteranen einen gesetzlichen Anspruch auf psychologische und psychiatrische Unterstützung. Hierbei gibt es keine zeitliche Begrenzung zwischen dem Dienstzeitende und einer Beantragung der Behandlung. Die Behandlungskosten werden im ersten Jahr nach Beantragung der Behandlung erstattet. Auch danach ist eine Fortsetzung der Behandlung unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es sich um eine anerkannte Berufskrankheit handelt.

Eine mögliche psychologische Unterstützung oder psychiatrische Behandlung beginnt mit einer Prüfung der Behandlungsnotwendigkeit. Diese erfolgt in der psychiatrischen **Beratungsambulanz des Krankenhausbezirks Helsinki und Uusimaa**, an die sich ein Einsatzveteran ohne Überweisung wenden kann. Die Staatskasse trägt die Begutachtung und die damit verbundenen Reisekosten.

Wird in der Beratungsambulanz die Notwendigkeit einer psychiatrischen Behandlung festgestellt, wird der Veteran in eine geeignete psychiatrische Behandlung überwiesen. Die Staatskasse übernimmt die Behandlungskosten, wenn die Symptome in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriseneinsatz stehen. Ist dies nicht der Fall, muss der Betroffene selbst Hilfe in

40 *Laki tapaturman ja palvelussairauden korvaamisesta kriisinhallintatehtävissä* (Gesetz über die Entschädigung bei Unfällen und Dienstkrankheiten bei Aufgaben der Krisenbewältigung), 29.12.2016/1522, abrufbar unter: <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2016/20161522>

öffentlichen oder privaten Einrichtungen des finnischen Gesundheitssystems Hilfe suchen und sich – ggf. mit Eigenleistungen – an den Behandlungskosten beteiligen. Zu diesen Einrichtungen haben alle Bürgerinnen und Bürger Finnlands und damit auch die Einsatzveteranen Zugang, denn in Finnland sind alle finnischen Staatsbürgerinnen und -bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner mit festem Wohnsitz gesetzlich krankenversichert.

Neben Heilbehandlung, psychologischer Betreuung und Rehabilitation werden körperlich oder psychisch geschädigten Einsatzveteranen die Kosten für Umschulungsmaßnahmen, Erwerbsausfall, Reise- und Aufenthaltskosten zur Heilbehandlung und Rehabilitation, zusätzliche Kosten der häuslichen Pflege, betreutes Wohnen, Wohnungsumbau und Dolmetscherleistungen erstattet.

Ferner werden bestimmte Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, Hilfsmittel für den Alltag und der Aufenthalt von Angehörigen während der Umschulungsmaßnahmen ersetzt.

Darüber hinaus haben Einsatzgeschädigte **Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für die erlittene gesundheitliche Schädigung** und – bei andauernder Behinderung – auf Zahlung weiterer Entschädigungsgelder bis zu einer Höhe von 200.000 Euro, auf Pflege – und Kleidergeld. Für Hinterbliebene Gefallener sowie aufgrund einer Einsatzschädigung Verstorbener ist eine Einmalzahlung in Höhe von 200.000 Euro sowie die Zahlung von Familienrente, Bestattungshilfe und Überführungskosten möglich.

4.1.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das finnische Sozialsystem und in die finnische Gesellschaft

Für Einsatzveteranen, für die in Finnland bis dato weder Veteranenheime noch besondere (Behandlungs-)Einrichtungen geschaffen wurden, werden diverse **Veranstaltungen** und **Beratungsdienste** angeboten. Ziel der Beratungsangebote ist es, diesen und ihren Angehörigen verständliche und einfache Informationen über die Versorgung und Entschädigung von Einsatzgeschädigten sowie über weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu geben. Die Beratung erfolgt durch Beauftragte der Finanzbehörde (state treasury), den für Auslandseinsätze zuständigen Sozialkurator der Verteidigungskräfte, die „Finnish Peacekeepers Association“ und die „Disabled Crisis Management Veterans Association“.

Die „**Finnish Peacekeepers Association**“ und die „**Disabled Crisis Management Veterans Association**“ halten auf den Veranstaltungen der Verbände und in den sozialen Medien aktiv Kontakt zu den Einsatzveteranen. Ziel ist es, bei verschiedenen Veranstaltungen durch direkte Kontakte zu Einsatzveteranen oder deren Bekannten einen etwaigen Unterstützungsbedarf zu identifizieren. Auf diese Weise ist es möglich, die Zahl der Einsatzveteranen mit Ansprüchen auf Entschädigungs- und/oder medizinische Behandlungsleistungen zu erweitern und diesen „peer support“ und Beratung anzubieten.

Die „**peer support**“-Dienste der „Finnish Peacekeepers Association“ bestehen aus einer 24/7-Hotline, Informationen, die auf der Website und dem mobilen Dienst der Vereinigung geteilt werden, sowie Peer-Support-Aktivitäten, die unter der Leitung des Peer-Support-Koordinators der Vereinigung durchgeführt werden. Die wichtigsten Elemente der Peer-Support-Aktivitäten sind die Treffen, die für Veteranen und gegebenenfalls auch für ihre Angehörigen organisiert werden. Diese Treffen umfassen im Wesentlichen rehabilitative Elemente. Veteranen wird hier die Möglichkeit geboten, Zeit mit anderen Veteranen zu verbringen und auf ihre Erfahrungen im

Einsatz zurückzuschauen. Ziel ist es, auf diese Weise mögliche Angsterlebnisse aufzulösen. Darüber hinaus besteht während der Treffen die Möglichkeit, mit Experten der finnischen „Peace-keeping Association“ oder mit anderen Betroffenen über Erfahrungen im Einsatz oder über Sinnfragen zu diskutieren.

Die „Disabled Crisis Management Veterans Association“ hilft und unterstützt bei Auslandseinsätzen körperlich oder psychisch geschädigte Einsatzveteranen bei der Bewältigung ihrer persönlichen Situation durch „**peer support**“, Dienstleistungen und Beratung. Darüber hinaus versucht diese Vereinigung, durch Einflussnahme auf Entscheidungsträger auf die Entwicklung von Gesetzen sowie von Behandlungs- und Rehabilitationsdiensten im Sinne der Einsatzveteranen einzuwirken. Mit den gesammelten Mitteln organisiert sie ferner Rehabilitations- und Behandlungsangebote für ihre Mitglieder.

Das **Verteidigungskommando** organisiert jährlich eine dreitägige „peer support“- und Feedback-Veranstaltung für Einsatzgeschädigte, an der auch die oberste Leitung der Verteidigungskräfte und Vertreter des Verteidigungsministeriums teilnehmen. Ziel dieser Veranstaltung ist der Erfahrungsaustausch Einsatzgeschädigter zur Funktionsweise des diesen zur Verfügung stehenden Unterstützungsregimes sowie gegenseitige Unterstützung.

4.2. Irland

4.2.1. Sozialleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen

Ziel der irischen Regierung ist es, dass alle Angehörigen der Ständigen Verteidigungstreitkräfte (PDF) den gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung haben. Ihnen wird **auf Kosten des Staates** eine **breite Palette medizinischer Dienstleistungen** angeboten. Diese beinhalten:

- eine jährliche ärztliche Untersuchung,
- ambulante Sprechstunde im Krankheitsfall am Standort,
- Beratung/Behandlung in einer hausärztlichen Praxis oder durch einen hausärztlichen Notdienst,
- Rezepte,
- Laboruntersuchungen,
- Physiotherapie,
- medizinische Fußpflege,
- Radiologie,
- augenärztliche Untersuchungen,
- klinische psychiatrische Versorgung durch einen hausinternen Psychiater und zwei hausinterne Psychologen,
- Gebühren für die stationäre und ambulante Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern,
- routinemäßige zahnärztliche Behandlung und

- medizinische Dienstleistungen im Ausland, einschließlich einer globalen umfassenden Krankenversicherung für Angehörige der Verteidigungsstreitkräfte (einschließlich deren Familienangehöriger), die längerfristig Verwaltungsposten im Ausland wahrnehmen.⁴¹

Bestimmte Leistungen wie das Kranken- oder das Mutterschaftsgeld werden während des aktiven Dienstes jedoch nicht gezahlt, da während des Krankenstands und des Mutterschaftsurlaubs weiterhin der volle Sold gezahlt wird.

Eine „Behindertenrente“ oder genauer gesagt „**Verwundetenrente**“ gemäß den *Army Pensions Acts*⁴² kann wegen dauerhafter Invalidität aufgrund einer Verwundung oder Verletzung, die auf den Militärdienst zurückzuführen ist, nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst gewährt werden. In diesen Fällen muss ein **Antrag auf Invalidenrente innerhalb einer gesetzlichen Frist von einem Jahr nach der Entlassung** gestellt werden.

Um Anspruch auf eine **Rente zum Normalsatz** zu haben, muss der Invaliditätsgrad vom *Army Pensions Board* auf **mindestens 20 Prozent** geschätzt werden. Beträgt sie **weniger als 20 Prozent**, besteht nur Anspruch auf ein einmalig zu zahlendes **Invaliditätsgeld**. Die Rentensätze variieren je nach Grad der Behinderung und sind ferner abhängig von der Zahl unterhaltspflichtiger Kinder. Eine Invaliditätsrente kann auch für eine dauerhafte Invalidität aufgrund einer Verletzung oder einer Krankheit gewährt werden, die auf die **Teilnahme an einem Auslandseinsatz** im Rahmen der Vereinten Nationen zurückzuführen ist oder durch diesen verschlimmert wurde. Die gesetzliche **Antragsfrist** beträgt in diesem Fall **acht Jahre ab Entlassungsdatum**. Der Mindestgrad der Invalidität, der erforderlich ist, um Anspruch auf eine solche Rente zu haben, beträgt 50 Prozent (wenn die gesundheitliche Schädigung auf einen Dienst im Ausland zurückzuführen ist) oder 80 Prozent (wenn die gesundheitliche Schädigung durch einen solchen Dienst verschlimmert wurde). Die Rentensätze bei einer durch einen Auslandseinsatz verschlimmerten gesundheitlichen Schädigung liegen unter den Regelsätzen.

Eine Zwangsentlassung aus medizinischen Gründen begründet keinen automatischen Anspruch auf eine Invalidenrente. Dieser hängt von dem Ergebnis der Einzelfallprüfung des *Army Pensions Board* ab, ob die Invalidität der Person in direktem Zusammenhang mit dem Militärdienst steht.

Die Invaliditätsrente ist nicht in das Sozialversicherungssystem integriert. Sie wird zusätzlich zur Betriebsrente gezahlt. Dabei ist die Kombination beider Renten jedoch pauschal begrenzt. In den Fällen, in denen Ansprüche auf beide Renten bestehen, wird die Gesamtrente in der Regel um die Hälfte der kleineren der beiden Renten gekürzt. Der Antrag auf Invalidenrente sollte zeitnah nach der Pensionierung gestellt werden (siehe gesetzliche Fristen oben).

41 vgl. Defence Forces Medical Services, Dáil Éireann Debate, Wednesday – 24 March 2021, abrufbar unter: <https://www.oireachtas.ie/en/debates/question/2021-03-24/795/>

42 Eine Übersicht der *Army Pensions Acts* von 1923 bis 1980 enthält der für den Verteidigungsbereich relevante Abschnitt 11 der „Classified List of Acts in Force in Ireland“, abrufbar unter: <https://revisedacts.lawreform.ie/classlist/11/pdf>

Die Rentensysteme der Irish Defence Forces bieten Betriebsrentenleistungen für die Angehörigen der Ständigen Verteidigungskräfte (Permanent Defence Force – PDF). Aktive und zur Ruhe gesetzte Berufssoldatinnen und -soldaten der Irischen Verteidigungskräfte sowie ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf diese Leistungen. Zu diesen Leistungen zählen:

- die Alters-(betriebs-)rente;
- das Ruhestands- bzw. Sterbegeld als Abfindung (Einmalzahlung), wenn die Berufssoldatin bzw. der Berufssoldat während der aktiven Dienstzeit verstirbt, sowie
- Witwen- und/oder Waisenrenten.⁴³

Die tatsächlichen Rentenbedingungen und Pensionsleistungen (z. B. Rente und Pauschalbetrag) hängen von dem Datum ab, an dem der Angehörige in die PDF eingetreten ist, sowie von seinem Dienstgrad. Die wichtigsten Unterschiede in den Rentenbedingungen hängen vom Eintrittsdatum ab:

- Eintritt in die PDF vor dem 1. April 2004:
Leistungen richten sich nach Dienstgrad und Dienstzeit und sind sofort nach Ausscheiden aus den PDF zahlbar,
- Eintritt in die PDF nach dem 1. April 2004, aber vor dem 1. Januar 2013:
Die Leistungen entsprechen im Großen und Ganzen den üblichen Bedingungen des öffentlichen Dienstes, d. h. sie basieren auf der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und dem „letzten Gehalt“. Es gibt ein „Mindestrentenalter“ von 50 Jahren, ab dem Leistungen gezahlt werden können. Wenn eine Person die PDF vor ihrem 50. Lebensjahr verlässt, bleiben die Leistungen „erhalten“, werden aber erst ab dem 60. Lebensjahr gezahlt.
- Eintritt in die PDF nach dem 1. Januar 2013:
Alle Angehörigen der PDF sind Mitglieder des einheitlichen Rentensystems für den öffentlichen Dienst; die Leistungen basieren auf dem „Durchschnittsverdienst der Laufbahn“. Es gibt ein Mindestrentenalter von 50 Jahren, ab dem Leistungen gezahlt werden können. Wenn eine Person die PDF vor dem 50. Lebensjahr verlässt, bleiben die Leistungen „erhalten“ und sind im Allgemeinen zahlbar gemäß und verknüpft mit dem Sozialversicherungsrentenalter, das bis zum Jahr 2028 schrittweise auf 68 Jahre angehoben wird.

Ehemaliges Personal der Ständigen Verteidigungskräfte hat darüber hinaus Anspruch auf Sozialhilfezahlungen und andere Leistungen (z.B. Gesundheitskarten gemäß den Gesundheitsgesetzen).

43 vgl. *Occupational Pension Benefits*, veröffentlicht vom Department of Defence am 21. Oktober 2019, abrufbar unter: <https://www.gov.ie/en/publication/9cc293-occupational-pension-benefits/>

Zeitsoldatinnen und -soldaten der Irish Defence Forces zahlen in die staatliche Sozialversicherung (PRSI) ein. Mit ihren lohnabhängigen Sozialversicherungsbeiträgen zum Beitragssatz der Klasse H⁴⁴ sind sie umfassend sozial versichert und haben Anspruch auf folgende Leistungen:⁴⁵

- Leistungen für Arbeitssuchende
- Krankengeld
- Invalidenrente
- staatliche Rente (beitragsabhängig)
- (beitragsabhängige) Rente für Witwen, Witwer oder überlebende Lebenspartner
- Kinderbetreuung (beitragspflichtig)
- Mutterschaftsgeld
- Adoptionsgeld
- Pflegegeld

4.2.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das irländische Sozialsystem und in die irländische Gesellschaft

Die Irischen Verteidigungskräfte bieten für aktive Soldatinnen und Soldaten und ihre Familien, für Zivilangestellte sowie in einer begrenzten Form auch für Veteranen mit dem „**Personalunterstützungsdienst**“ (**PSS**)⁴⁶ einen Sozial-, Informations-, psychosozialen Unterstützungs- und Überweisungsdienst. Dieser soll das individuelle Wohlbefinden des aktiven Militärpersonals erhalten und verbessern sowie eine positive Arbeitskultur fördern, um so die Effektivität der Verteidigungskräfte zu unterstützen. Der PSS bietet eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre, in der ernste Probleme besprochen werden können, sowie eine Reihe professioneller Fähigkeiten zur Unterstützung des Militärpersonals und seiner Familien. Für routinemäßige Beratung und für gravierende Probleme bietet PSS vertrauliche und professionelle Unterstützung, indem es Militärangehörigen und ihren Familien Ratschläge, Informationen und fachliche Unterstützung bereitstellt.

Als zusätzliche Unterstützung hat das **irische Verteidigungsministerium** die Bereitstellung eines vertraulichen **Beratungs- und Unterstützungsdienstes** zu einem breiten Spektrum persönlicher und arbeitsbezogener Probleme für im Dienst befindliche Angehörige der Verteidigungskräfte, Zivilangestellte und Angehörige des Zivilschutzes eingerichtet. Eine gebührenfreie vertrauliche Hotline ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr verfügbar und wird von umfassend ausgebildeten und erfahrenen Beraterinnen und Beratern besetzt.

44 vgl. *The different classes of Pay-Related Social Insurance (PRSI)*, vom Department of Social Protection veröffentlicht am 16. Oktober 2019 und aufdatiert am 17. Oktober 2019, abrufbar unter: <https://www.gov.ie/en/publication/14ecbe-the-different-classes-of-pay-related-social-insurance-prsi/>

45 vgl. *Permanent Defence Force – Outline of Superannuation and other benefits – Enlisted Personnel who joined before 1 April 2004*, hrsg. vom Department of Defence / Pensions Section, Oktober 2015, abrufbar unter: <https://assets.gov.ie/37137/88a252edc50847a185f5a30cbd7ce3fa.pdf>

46 Vgl. Contact Information PSS (Personnel Support Services), abrufbar unter: <https://military.ie/en/public-information/defence-forces-families/contact-information/>

Ferner bietet der irische **Seelsorgedienst** vertrauliche, umfassende seelsorgerische Unterstützung und geistliche Betreuung für Soldatinnen und Soldaten im In- und Ausland.

Im Zusammenhang mit der Betreuung und Fürsorge von Veteranen wird in Irland gegenwärtig die Einrichtung eines **Büros für Veteranenangelegenheiten diskutiert**, das die Unterstützung von Veteranen über Ministerien und lokale Behörden hinweg koordinieren, die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Veteranenverbänden verbessern, beim Übergang in den Ruhestand unterstützen sowie Veteranen und ihren Familien dringend benötigte Beratung, Hilfe und Unterstützung bieten soll.

Gesellschaftliche Unterstützung erfahren die Einsatzveteranen in Irland durch die drei folgenden, von den Irischen Verteidigungskräften unterstützten **Veteranenorganisationen**

- Association of Retired Commissioned Officers
- Irish United Nations Veterans Association
- Organisation of National Ex-Service Personnel (ONE)

Nach Informationen aus Irland dürfte ONE (Óglaigh Náisiúnta na hÉireann) von den genannten drei Organisationen diejenige sein, die sich am stärksten der Betreuung und Fürsorge ehemaliger Soldatinnen und Soldaten angenommen hat. ONE ist eine eingetragene Wohltätigkeitsorganisation für Veteranen der Irischen Verteidigungskräfte. Sie wurde 1951 gegründet, im Jahr 2000 als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung anerkannt und hat rund 1.500 Mitglieder. Ihre Arbeit lässt sich wie folgt zusammenfassen: Unterstützung, Pflege der Kameradschaft, Interessenvertretung und Erinnerung. Das Hauptziel von ONE mit ihrem landesweiten Netzwerk von Niederlassungen und Veteranenunterstützungszentren ist die Unterstützung der Bedürfnisse irischer Veteranen durch Bereitstellung von Unterkünften für obdachlose Veteranen in ihren Veterans' Hostels sowie durch Beratung und Unterstützung der Veteranen.

ONE hat drei Wohnheime für obdachlose Veteranen in Dublin, Donegal und Westmeath, ein weiteres wird aktuell in Cobh eingerichtet. Darüber hinaus verfügt ONE über 36 Niederlassungen im ganzen Land und ein landesweites Netzwerk von 15 Veteranen-Unterstützungszentren. In ihren Wohnheimen mit ihren zukünftig 60 Einzelzimmern stellt ONE Veteranen jedes Jahr knapp 18.000 Übernachtungen zur Verfügung und unterstützt 95 Prozent der obdachlosen Veteranen beim Übergang in eine dauerhafte Unterkunft.

Zur Frage, wie die irische Gesellschaft mit bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Einsatzgeschädigten der Irischen Verteidigungskräfte umgeht und welche Zugangsmöglichkeiten zur Gesundheitsversorgung diese haben, kann dieser Sachstand aufgrund der dürftigen Quellenlage keine näheren Angaben machen. Das 2009 in der Stadt Fermoy enthüllte und an die insgesamt neunzig im aktiven Dienst bei den Vereinten Nationen (VN) zu Tode gekommenen irischen Soldatinnen und Soldaten erinnernde Denkmal für irisches VN-Personal gibt allerdings einen Hinweis darauf, dass die Leistungen der Einsatzveteranen von der irischen Gesellschaft durchaus anerkannt werden und sich hier eine gewisse „Veteranenkultur“ entwickelt hat.

4.3. Niederlande

4.3.1. Sozialleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen

Der von der niederländischen **Allgemeinen Pensionskasse für öffentliche Bedienstete (ABP)**⁴⁷ verwaltete Pensionsplan dient der Einkommenssicherung aller im Regierungs- und Bildungssektor Beschäftigten und damit auch aller niederländischen Militärangehörigen. Aus dieser Kasse werden mehr als 3 Mio. Anspruchsberechtigten die Altersvorsorge sowie Leistungen im Todesfall oder bei Erwerbsunfähigkeit gezahlt.

Besondere Ansprüche von aus dem aktiven Dienst aufgrund von Alter oder Gesundheit ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten, ihren Familienangehörigen und Hinterbliebenen sind in der Militärpensionsordnung⁴⁸ der ABP vom Januar 2021 geregelt.

Im Einzelnen haben niederländische Soldatinnen und Soldaten, die in Auslandseinsätzen geschädigt wurden, Ansprüche auf Rentenzahlungen, medizinische Geräte und finanzielle Zulagen. Auch ihre nächsten Angehörigen können rentenberechtigt sein.

Das Versorgungspaket für (einsatz-)geschädigte Soldatinnen und Soldaten und ihre Hinterbliebenen umfasst im Einzelnen:

- **Militärische Invalidenrente (MIP):**
Die MIP ist eine Rente für ehemalige niederländische Militärangehörige, die durch ihre Arbeit verletzt, erkrankt oder behindert wurden oder deren Gesundheitszustand sich durch ihre Arbeit für die Verteidigungsorganisation verschlimmert hat.
- **Kostenfreie Bereitstellung medizinischer Geräte:**
Hierunter fallen bspw. Treppenlifte, Rollstühle und speziell angepasste Autos.
- **Finanzielle Zulagen:**
Die Zulagen umfassen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltshilfen oder die Anmietung eines Rollstuhls.
- **Anlauf- und Antragstelle für Einsatzgeschädigte.**
- **Sonderversorgung für Hinterbliebene niederländischer Soldatinnen und Soldaten (BMNP):**
Das BMNP ist eine Geldleistung für Angehörige, deren Partnerin oder Partner im Militärdienst oder unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. während eines Einsatzes oder unter vergleichbaren Umständen) verstorben ist. Die Rente steht Lebenspartnerinnen und -partnern zu, mit denen die verstorbene Soldatin oder der verstorbene Soldat verheiratet war oder mit denen sie eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.

47 vgl. *Algemeen Burgerlijk Pensioenfonds ABP* (Allgemeine Pensionskasse für öffentliche Bedienstete), abrufbar unter: <https://www.abp.nl/english/>

48 vgl. *Pensioenreglement voor Militairen* (Militärpensionsordnung) vom 1. Januar 2022, abrufbar unter: <https://abppensioen.nl/wp-content/uploads/2021/01/ABP-pensioenreglement-militairen-per-1-januari-2021.pdf>

Veteranen, die während eines Einsatzes geschädigt wurden, erhalten ferner eine einmalige, als **Veterans Compensation Scheme** bezeichnete Sonderzahlung (Ehrenschild). Erleidet eine Soldatin oder ein Soldat während des Wehrdienstes im Inland eine Verletzung oder Krankheit, die zu einer dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung führt, gelten Sonderregelungen der ABP.

4.3.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das niederländische Sozialsystem und in die niederländische Gesellschaft

Die besondere Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gegenüber (geschädigten) Einsatzveteranen sind in den Niederlanden im *Veteranenwet* (Veteranengesetz)⁴⁹ geregelt. Der Umsetzung dieses 2012 in Kraft getretenen Gesetzes dient ergänzend der *Veteranenbesluit* (Veteranenbeschluss) vom 19. Juni 2014.⁵⁰

Nach Art. 4 Abs. 1 *Veteranenwet* ist das Verteidigungsministerium verpflichtet, sicherzustellen, dass aus dem Einsatz zurückkehrende Soldatinnen und Soldaten, ihre Angehörigen und Hinterbliebene von Gefallenen oder im Einsatz tödlich Verunglückten begleitet, unterstützt und versorgt werden. Dies umfasst gemäß Abs. 2 folgende Bereiche:

- sozialmedizinische Begleitung von Veteranen und Angehörigen (Buchstabe a),
- Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung (Buchstabe b),
- Unterstützung bei der Organisation von Zusammenkünften von Veteranen zur Nachsorge (Rückkehrertage; Buchstabe c), sowie
- Unterstützung bei der Teilnahme an solchen Treffen (Buchstabe d).

Diese Begleitung der Veteranen und ihrer Angehörigen wird während der ersten 18 Monate nach Rückkehr aus dem Auslandseinsatz durch den jeweiligen Dienststellenleiter bzw. Kommandeur organisiert (Art. 9 Abs. 1 *Veteranenbesluit*; vgl. für die einzelnen Maßnahmen Art. 9 Abs. 2 und 3 *Veteranenbesluit*); danach fördert dieser nur noch die Teilnahme an den Rückkehrertagen und sonstigen Treffen.

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 *Veteranenwet* bestehen verstärkte Fürsorgepflichten, wenn Veteranen infolge des Einsatzes einen besonderen Fürsorgebedarf haben. Hieraus ergibt sich in den Bereichen Rehabilitation und Reintegration, materielle Versorgung und psychische Betreuung eine Beistandspflicht des Staates gegenüber den Einsatzveteranen und ihren Angehörigen. Danach muss der Staat Einrichtungen zur Rehabilitation und Reintegration für sie bereitstellen (Abs. 2 Buch-

49 *Wet van 11 februari 2012 tot vaststelling van regels omtrent de bijzondere zorgplicht voor veteranen* (Veteranenwet), 11. Februar 2012, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2012-133.pdf>

50 *Besluit van 19 juni 2014, houdende nadere regels omtrent de bijzondere zorgplicht voor veteranen* (Veteranenbesluit), in Kraft seit dem 5. Juli 2014. Abrufbar unter: http://wetten.overheid.nl/BWBR0035237/geldigheidsdatum_05-07-2014//. Die Drucksachen (Kamerstuk) hierzu sind unter der Dossiernummer 30139 zusammengefasst und in niederländischer Sprache abrufbar unter <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/dossier/30139> und <http://veteranenplatform.nl/wp-content/uploads/2015/07/Kamerstukken-Overzicht-30139.pdf>

stabe a) und sie bei der Beantragung materieller Versorgung und bei der Suche nach gesellschaftlicher Unterstützung im Bereich der psychischen Betreuung begleiten (Buchstaben b–d). Details enthalten Art. 10 bis 18 *Veteranenbesluit*.

Aus dem Einsatzland evakuierte Einsatzgeschädigte der niederländischen Streitkräfte werden grundsätzlich zunächst im *Central Military Hospital (CMH)* in Utrecht versorgt. Dort erhalten sie auch psychologische Beratung und Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Military Mental Health“. Ihr besonderes Augenmerk legen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch auf die „Heimatfront“ des oder der Betroffenen, d.h. auf das berufliche, gesellschaftliche und familiäre Umfeld in der Heimat. Die anschließende Rehabilitation erfolgt grundsätzlich im *Aardenburg Military Rehabilitation Centre (MRC)* in Doorn.

Ferner stehen Einsatzgeschädigten für eine umfassende Gesundheitsversorgung die in drei regionalen Verbänden zusammengeschlossenen 17 Einrichtungen (davon 14 private und drei Einrichtungen des Verteidigungsministeriums) des *Landelijk Zorgsysteem voor Veteranen (LZV; Art. 11 Veteranenbesluit)* offen. Elf dieser 17 Einrichtungen bieten spezialisierte psychologische und psychotherapeutische Unterstützung von der Ambulanz bis zur stationären Intensivbetreuung, soziale Dienste und Seelsorge.

Veteranen können grundsätzlich auch medizinische Dienste ziviler Organisationen in Anspruch nehmen. Dies empfiehlt das Verteidigungsministerium beispielsweise für den Fall posttraumatischer Belastungsstörungen, Suchterkrankungen und Aggressionen.

Im Rahmen der Rehabilitation und Wiedereingliederung ist das niederländische Verteidigungsministerium gemäß Art. 7 *Veteranenwet* verpflichtet, eine angemessene Einkommensversorgung für den Verdienstaufschlag während der Rehabilitationszeit zu schaffen. Ausgegangen wird hier von 80 Prozent der Einkünfte im Jahr vor Antragstellung beim Veteranenamt (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe b, Näheres in Art. 19–21 *Veteranenbesluit*). Die Einkommensversorgung ist grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt, kann aber ggf. um ein weiteres Jahr verlängert werden (Art. 20 Abs. 5, 8 *Veteranenbesluit*). Der Veteranenbeschluss legt für die Zeit des Einkommensausgleichs eine Vielzahl an Rechten und Pflichten fest (Art. 22 ff., 21 *Veteranenbesluit*). Unter bestimmten Voraussetzungen kann Veteranen als Anreiz für die Wiederaufnahme einer auf Dauer ausgerichteten beruflichen Tätigkeit (mindestens sechs bzw. drei Monate) einmalig eine Wiedereingliederungsprämie gezahlt werden (Art. 25 *Veteranenbesluit*).

Zentrale Anlaufstelle für besondere Versorgungsleistungen, Auszeichnungen sowie allgemein für Informationen und Anfragen zu staatlichen Leistungen ist das *Veteranenloket* (Veteranenamt, Art. 8 *Veteranenwet*, Art. 1 Abs. 2 S. 2, Art. 10 ff. *Veteranenbesluit*), das dem **Veteraneninstitut** – einer unabhängigen Stiftung – untersteht.⁵¹ Damit stellen die Niederlande **eine einheitliche Anlauf- und Antragsstelle** für Veteranen und ihre Angehörigen für die Gesamtheit der besonderen Versorgungs-, Resozialisierungs- und Rehabilitationsleistungen nach Art. 5 zur Verfügung, auch

51 *Veteranenloket* (Veteranenamt), abrufbar unter: <http://veteranenloket.nl/>

wenn für die einzelnen Leistungen national und gebietskörperschaftlich unterschiedliche Ministerien und Behörden zuständig sind (siehe dazu Art. 8 Abs. 2 *Veteranenwet*).⁵²

Das **Veteranenamt** ist rund um die Uhr erreichbar und bietet nach eigener Internetpräsenz folgende Dienstleistungen an:

- **Zugang zu nicht-materiellen Leistungen** wie spezialisierter sozialer Arbeit und psychologischer Betreuung,
- **Zugang zu materiellen Leistungen** wie Pensionen, Sozialleistungen, medizinischen Einrichtungen, Schuldnerberatung, Jobcoaching, Rehabilitations- und Reintegrationsmaßnahmen,⁵³
- **Zugang zu Rechtsberatung,**
- Informationen über **Interessenvertretungen** und Vermittlung von Kontakten, sowie
- **Zugang zu Informationen für öffentliche und private Angebote**, u.a. hinsichtlich der Antragstellung für den Veteranenpass, bezüglich Treffpunkte und Veteranencafés, Abzeichen und Auszeichnungen, Ehrungen und Erinnerungszeremonien, Gedenkstätten, Beerdigungen, sonstige Adressen und Dokumentationszentren.⁵⁴

Es ist diese gebündelte, niedrighschwellige und unbürokratische Gewährung von Gesundheits- und Sozialleistungen im Verbund mit privaten, kirchlichen und sozialen Trägern über einen immer ansprechbaren *single point of contact*, die als zentraler Erfolg der Reform angesehen wird. Das Veteraneninstitut fungiert hierbei als **Dachverband**, der eine bestmögliche Unterstützung und einen zuverlässigen Informationsfluss sicherstellt. Zur Lösung von Streitfragen wurde 2011 ferner die Rolle einer **Veteranenombudsperson** eingeführt, die die Nationale Ombudsperson wahrnimmt.

Über reine Versorgungsleistungen hinaus sieht das *Veteranenwet* an verschiedenen Stellen symbolische Maßnahmen zur Anerkennung und Würdigung vor, darunter den **Veteranenausweis** und die **Veteranenabzeichen** (Art. 2 Abs. 2 Buchstabe b *Veteranenwet*). Diese Insignien sind als Unterscheidungsmerkmal für Veteranen gedacht und sollen so schnell wie möglich nach Rückkehr von der Mission vergeben werden (Art. 2 Abs. 1 *Veteranenbesluit*). Ferner gibt es Gratisbahntickets für Veteranen (zwei Freikarten jährlich).

Das Veteranengesetz enthält an verschiedenen Stellen über den rechtlichen Rahmen hinaus Hinweise über die Verzahnung von öffentlichem und privatem Veteranenwesen, durch die gesellschaftliche Anerkennung von Einsatzveteranen gestärkt werden soll.

52 Das *Veteranenloket* (Veteranenamt) gewährt auch Unterstützung bei der Beantragung diverser militärischer und ziviler Rentenleistungen, darunter die militärischen Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten.

53 Darunter unter anderem materielle Unterstützung beim Wohnungsumbau oder bei technischen Hilfsmitteln, siehe <http://veteranenloket.nl/zorg/materiele-hulp/leef-en-werkvoorzieningen/>

54 *Veteranenloket* (Veteranenamt), abrufbar unter: <http://veteranenloket.nl/english/>

Nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a *Veteranenwet* fördert das Verteidigungsministerium durch seine Veteraneneinrichtungen unter anderem **öffentliche und private Initiativen**, die die Verdienste von Einsatzveteranen anerkennen und würdigen, insbesondere im Zusammenhang mit dem **nationalen Veteranentag**. So stellt das Verteidigungsministerium Personal, Material, Infrastruktur und sonstige Unterstützung für drei Stiftungen bereit (Art. 1 Abs. 2 Buchstaben a–c *Veteranenbesluit*): das **Veteraneninstitut**⁵⁵, den **Veteranentag**⁵⁶ und die **Veteranenplattform**⁵⁷. Darüber hinaus gewährt es solche Förderung auch für **Veteranenheime** (Buchstabe c).

Die **Veteranenplattform** (Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c *Veteranenbesluit*) vertritt alle Einsatzveteranen, dient jedoch insbesondere der Vernetzung (auch) privater Veteranenvereinigungen. Derzeit sind 53 Vereinigungen Mitglied.⁵⁸ Die Plattform dient als Interessenvertretung und zentrale Ansprechpartnerin für Politik und Staat in Veteranenfragen und unterhält enge Verbindungen zu den staatlichen Unterstützungseinrichtungen wie LZV und Veteraneninstitut.⁵⁹

Art. 8 *Veteranenwet* schreibt die Förderung der **Zusammenarbeit** zwischen den verschiedenen Einrichtungen in den Bereichen der Rehabilitation und Reintegration sowie der Leistungsverwaltung und der sozialen und gesundheitliche Fürsorge fest. Über den Zugang zu Behörden und sonstigen Einrichtungen hinaus versorgen das **Veteraneninstitut** und das **Veteranenamt** ihre Klientel unter anderem mit einem Zugang zum **Veteranenmagazin** „Checkpoint“ inkl. App und mit Adressen von Vereinigungen und Interessenvertretungen.⁶⁰

Angebote, Termine und Sportveranstaltungen – teilweise von Verbänden und privaten Organisationen – werden zentral über die Seiten des Veteraneninstituts bekanntgegeben⁶¹; Partnerinstitutionen sind dort verzeichnet.⁶² Zivile, soziale und kirchliche Träger werden über das **Veteraneninstitut als Dachverband** bei der Gewährung von Leistungen koordiniert. Verbände und Träger, die ursprünglich teilweise unterschiedliche Interessen vertraten, wurden durch **finanzielle Förderung** von der Teilnahme am Netzwerk und Kooperation mit den Behörden überzeugt.⁶³

55 Stichting het Veteraneninstituut, abrufbar unter: <https://www.veteraneninstituut.nl/> bzw. <https://www.veteraneninstituut.nl/english/>

56 Stichting Nederlandse Veteranendag, abrufbar unter: <http://www.veteranendag.nl/>

57 Stichting het Veteranenplatform, seit 2015 Vereinigung, abrufbar unter: <http://veteranenplatform.nl/>

58 *Veteranenplatform* (Veteranenplattform), abrufbar unter: <http://veteranenplatform.nl/buitengewone-lidorganisaties-aangesloten-bij-het-vp/>

59 *Veteranenplatform* (Veteranenplattform), abrufbar unter: <http://veteranenplatform.nl/het-veteranen-platform-van-voor-en-door-veteranen/>

60 Veterans' organisations. Abrufbar unter: <https://www.defensie.nl/english/topics/veterans/contents/veterans-organisations>

61 Sportevenementen. Abrufbar unter: <https://www.veteraneninstituut.nl/ontmoeten/sportevenementen/> und <https://www.veteraneninstituut.nl/ontmoeten/agenda/>

62 Partnerinformatie. Abrufbar unter: <https://www.veteraneninstituut.nl/over-vi/partner-informatie/>

63 Veteranenkonzepte in ausgewählten Ländern – Vergleichende Darstellung. Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 - 3000 - 065/17, S. 29, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/529928/46b78d6e19fe1f6b2a72f79856467f4d/WD-2-065-17-pdf-data.pdf>

Der **Veteranentag** findet jährlich im Juni mit bestimmtem thematischen Fokus auf einem großen Platz in Den Haag bei Anwesenheit der königlichen Familie statt; er verbindet Parade und Armeepräsentation mit Musik, Informationsangeboten, Gesprächskreisen und Aktivitäten zu einem auch für die allgemeine Öffentlichkeit attraktiven Programm.⁶⁴ **Veteranentreffen** erhalten nach Informationen aus dem niederländischen Parlament finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt des Verteidigungsministeriums. Darüber hinaus zielen öffentlich finanzierte Aktionen und Programme auf eine Anbindung an die **Zivilgesellschaft**.

Das **Veteranenabzeichen** wird mit dem Veteranenpass zugesandt, an der Zivilkleidung getragen und dient der öffentlichen Erkennbarkeit in Gesellschaft und der Vernetzung untereinander.

4.4. Österreich

4.4.1. Sozialleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen

Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten des österreichischen Bundesheeres sind gemäß den in Österreich geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vollständig in das österreichische Sozialsystem integriert.

Die rechtlichen Grundlagen für die Zahlung von Sozialleistungen infolge einer Verletzung sind

- das **Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG)**⁶⁵,
- das **Heeresentschädigungsgesetz (HEG)**⁶⁶ i.V.m. dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)⁶⁷,
- das **Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)**⁶⁸ i.V.m. dem **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)** und

64 Ebd.

65 *Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland* (Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz – AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001585&FassungVom=2022-10-27>

66 *Bundesgesetz über die Entschädigung für Heereschädigungen* (Heeresentschädigungsgesetz – HEG) vom 28. Dezember 2015, StF: BGBl. I Nr. 162/2015, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009440>

67 *Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung* (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), StF: BGBl. Nr. 189/1955, abrufbar unter: <https://www.jusline.at/gesetz/asvg/gesamt>

68 *Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter* (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG), StF: BGBl. Nr. 200/1967, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008215>

- das **Pensionsgesetz** 1965⁶⁹.

Das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz

Hilfeleistungen nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG) kommen für Personen zur Anwendung, welche zur solidarischen Teilnahme an

- Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte,
- Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe,
- Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder
- Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den genannten Zwecken

entsendet wurden.⁷⁰

Der Bund hat im Falle eines Dienstunfalles (in unmittelbarer Ausübung der Pflichten im Auslandseinsatz oder durch ein Ereignis, das in einem örtlichen, zeitlichen oder ursächlichen Zusammenhang mit den für den Auslandseinsatz maßgebenden gefährlichen Verhältnissen steht) folgende besondere Hilfeleistungen zu erbringen:

- vorläufige Übernahme von Ansprüchen gegenüber Dritten mittels Vorschuss (bis zu 69.000 EUR),
- Einmalzahlung an unterhaltsberechtigte Hinterbliebene im Todesfall (bis zu 115.000 EUR) und
- Übernahme von Bestattungskosten, die von Dritten (d.h. Nicht-Hinterbliebenen) getragen wurden (bis 5.110 EUR).⁷¹

Die genannten Hilfeleistungen unterliegen nicht der Einkommenssteuer.

Das Heeresentschädigungsgesetz i.V.m. dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Gemäß Heeresentschädigungsgesetz (HEG) erfolgt die Entschädigung von Wehrpflichtigen und Frauen im Ausbildungsdienst beim österreichischen Bundesheer seit Juli 2016 durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Das HEG, das mit Wirkung vom 1. Juli 2016 das Heeresversorgungsgesetz abgelöst hat, regelt die Ansprüche von

69 *Bundesgesetz vom 18. November 1965 über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen* (Pensionsgesetz 1965 – PG 1965), abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008210>

70 Heerespersonalamt (Hrsg.): Merkblatt über mögliche finanzielle Leistungen bei Unfall oder Tod im Auslandseinsatz, Anlage zum Merkblatt zur Freiwilligen Meldung KIOP-FORMEIN (Kräfte für internationale Operationen – Formierte Einheiten), abrufbar unter: https://www.bundesheer.at/download_archiv/pdfs/merkblatt_finanz.pdf

71 Ebenda.

- Präsenzdienern (hierzu zählen Grundwehrdiener sowie Zeitsoldaten),
- Frauen im Ausbildungsdienst und von
- Wehrpflichtigen (zum Beispiel Milizsoldatinnen und -soldaten), wenn sie infolge ihres Dienstes oder bei einem Wegeunfall eine Gesundheitsschädigung (= Dienstbeschädigung) erlitten haben, sowie von
- Hinterbliebenen dieser Personen.

Für die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen sind die Kriterien über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) maßgeblich. Über die Erbringung von Entschädigungsleistungen entscheidet die AUVA im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen jenen für die gesetzlich Unfallversicherten, wobei für Beschädigte insbesondere eine Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten) in Betracht kommt. Hinterbliebene können ihren Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente geltend machen. Die nach dem Heeresversorgungsgesetz zuerkannten Leistungsansprüche bleiben gewahrt.

Die gemäß HEG den Betroffenen zustehenden Leistungen hat die AUVA im „Informationsblatt über die Leistungen nach Heeresschädigungen“⁷² und im „Informationsblatt über die Leistungen für die Hinterbliebenen nach Heeresschädigungen“⁷³ zusammengefasst.

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz i.V.m. dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berufssoldatinnen und -soldaten haben gemäß Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) Ansprüche auf Leistungen der Unfallversicherung, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses in das Ausland entsendet worden sind und dort eine körperliche Schädigung erlitten haben, sofern das schädigende Ereignis im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz steht.

Die Leistungen der Unfallversicherung sind insbesondere die Versehrtenrente bei völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit sowie bei Tod durch Dienstunfall Teilersatz der Bestattungskosten sowie die Hinterbliebenenrente. Bemessungsgrundlage für diese Leistungen aus der Unfallversicherung ist bei Beamten (sprich bei Berufssoldatinnen und -soldaten) der Monatsbezug ohne Auslandszulage, für Vertragsbedienstete das Entgelt nach § 49 ASVG im Monat des Eintrittes des Versicherungsfalles.⁷⁴

72 Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Hrsg.): Informationsblatt über die Leistungen nach Heeresschädigungen, abrufbar unter: <https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.633076&version=1629796349>

73 Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Hrsg.): Informationsblatt über die Leistungen für die Hinterbliebenen nach Heeresschädigungen, abrufbar unter: <https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.633075&version=1629796327>

74 vgl. Merkblatt über mögliche finanzielle Leistungen bei Unfall oder Tod im Auslandseinsatz, a.a.O.

Das Pensionsgesetz 1965

Die Bundesministerin für Landesverteidigung kann gemäß Pensionsgesetz 1965 auf Antrag der Hinterbliebenen einen Sterbekostenbeitrag gewähren (max. 1,5 Referenzbeträge gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes), wenn die Bestattungskosten im Nachlass keine Deckung finden oder die Hinterbliebenen wegen des Todes der Berufssoldatin / des Berufssoldaten in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

4.4.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das österreichische Sozialsystem und in die österreichische Gesellschaft

Die **Unterstützung von Einsatzgeschädigten** und ihren Familien sowie von Hinterbliebenen erfolgt in Österreich **durch die zuständigen Sozialversicherungsträger**. Sie sind verantwortlich für die Gewährung der in den maßgeblichen rechtlichen Grundlagen (siehe Ziff. 4.4.1) geregelten Leistungen wie

- Rehabilitationsmaßnahmen (einschl. Kosten für Heilbehandlung und orthopädische Hilfen (wie Prothesen) und deren Instandsetzung),
- berufliche und soziale Maßnahmen (bspw. Erleichterungen der Arbeitsbedingungen für Einsatzgeschädigte durch den Arbeitgeber, Maßnahmen der Umschulung, Hilfe bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen bspw. für die Anschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeugs),
- vom Einkommen unabhängige Versehrtenrente in Abhängigkeit des Grades der Behinderung,
- Zusatzrenten und Familienbeihilfen, abhängig vom Familieneinkommen,
- Pflegegeld,
- Blindengeldzuschüsse und Langzeitpflegegeld, wenn Personen blind sind oder einen Pfleger brauchen,
- Beihilfe für einen Blindenhund,
- Zuschüsse zu den Kosten für spezielle Ernährung,
- Beihilfe, wenn spezielle körperliche Beeinträchtigungen dazu führen, dass ein Mehrbedarf an Kleidung und Bettwäsche entsteht (z.B. bei Amputation) sowie
- Hinterbliebenenleistungen und Sterbegeld.

Aus dem **Sozialfonds** der *Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen* können darüber hinaus einmalige nicht rückzahlbare Geldhilfen in besonders begründeten und unverschuldeten Notfällen an Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie im Falle deren Todes an deren Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Lebensgefährten und Kinder gewährt werden.⁷⁵

Im aktiven Dienst befindliche einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten werden in den Sanitätseinrichtungen des Österreichischen Bundesheeres (z. B. Sanitätszentrum Ost, Sanitätszentrum Süd und Sanitätszentrum West) medizinisch versorgt. Nach dem Ausscheiden aus dem

75 vgl. Merkblatt über mögliche finanzielle Leistungen bei Unfall oder Tod im Auslandseinsatz, a.a.O.

Bundesheer, aber auch während des aktiven Dienstes, sind sie **voll in die Gesellschaft und in das österreichische Gesundheitssystem integriert** und können die Angebote der Sozialversicherungsträger (z. B. Kuren und Rehabilitationsmaßnahmen) zur Genesung und Wiedererlangung der Dienst-/Arbeitsfähigkeit nutzen.

Vollständige Rehabilitation sowie insbesondere soziale und berufliche Wiedereingliederung nach Maßgabe der geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen sind dabei die primären Ziele für diejenigen Einsatzgeschädigten, die nicht länger Angehörige der Streitkräfte sind. Dieser Personenkreis hat den gleichen Zugang zu Behandlungen in medizinischen Einrichtungen oder Spezialkrankenhäusern wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger Österreichs, da hier das Prinzip der gesetzlichen Krankenversicherung umgesetzt wird und jede Person nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes die erforderliche medizinische Versorgung erhält, entweder nach dem Versicherungs- oder Versorgungsprinzip oder in Ausnahmefällen auf Grundlage einer Privatversicherung.

Vor dem Hintergrund der dargestellten sanitätsdienstlichen Unterstützung einsatzgeschädigter aktiver und ehemaliger Soldatinnen und Soldaten und ihres uneingeschränkten Zugangs zu medizinischen Einrichtungen sowie insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Einbettung in das Sozialsystem und in die Gesellschaft sieht laut Informationen aus Österreich die dortige politische Führung gegenwärtig **keine Notwendigkeit, spezielle Einrichtungen für Einsatzveteranen (bspw. Veteranenheime) zu etablieren.**

Dennoch sind Veteranen in Österreich laut Informationen aus Österreich vollständig in die Gesellschaft integriert, und es hat sich eine „**Veteranenkultur**“ herausgebildet. Das in der Ehrenhalle des Heldendenkmals in Wien errichtete und mit dem Totengedenken am 2. November 2019 seiner Bestimmung übergebene **Ehrenmal des Österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik** ist im weitesten Sinne Teil dieser Veteranenkultur. Es ist den Soldatinnen und Soldaten sowie den zivilen Angehörigen des Bundesheeres gewidmet, die sich für Demokratie, Frieden, Sicherheit und Menschenrechte eingesetzt und in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben gelassen haben.⁷⁶

Zur Veteranenkultur trägt in Österreich ferner der **Österreichische Kameradschaftsbund (ÖKB)**⁷⁷ bei. Der ÖKB ist ein überparteilicher Verein mit mehr als 250.000 Mitgliedern in neun Landesverbänden und etwa 1.800 autonom organisierten Orts- und Stadt-Verbänden. Er widmet sich insbesondere dem **An- und Gedenken** an gefallene und verwundete Soldaten vor allem des Ersten und Zweiten Weltkriegs sowie **an die im Einsatz für die Republik Österreich ums Leben gekommenen Staatsbürger und Vereinsmitglieder**. Ein enger Bezug zum Bundesheer bzw. BMLVS ist dadurch gegeben, dass der Österreichische Kameradschaftsbund und seine neun Landesverbände als wehrpolitisch relevante Vereine anerkannt sind.⁷⁸

76 vgl. Österreichisches Heldendenkmal – Gedächtnisort der Republik, hrsg. v. bundesheer.at, abrufbar unter: <https://www.denkmal-heer.at/sites/default/files/files/Oesterreichisches-Heldendenkmal-Gedaechtnisort-der-Republik-denkmal-heer.pdf>

77 *Österreichischer Kameradschaftsbund (ÖKB)*, abrufbar unter: <http://www.okb.at/>

78 vgl. Sachstand WD 2 - 3000 – 065/17 „Veteranenkonzepte in ausgewählten Ländern – Vergleichende Darstellung“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, a.a.O., S. 31.

4.5. Schweden

4.5.1. Sozialleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen

Die soziale Absicherung einsatzgeschädigter schwedischer Soldatinnen und Soldaten⁷⁹, ihrer Familien und Hinterbliebener erfolgt durch das schwedische **Sozialversicherungssystem**. Dieses deckt jedoch nicht die **Gesundheitsversorgung** und Unterstützungsleistungen bei **Arbeitslosigkeit** ab. Aus diesem Grund werden diese drei Teile des schwedischen Sozialsystems getrennt voneinander betrachtet.

In Schweden sind finanzielle Leistungen aus der **Sozialversicherung** im Falle von Krankheit und Invalidität, für ältere Menschen und Familien mit Kindern von der individuellen Situation der Berechtigten abhängig. Sie umfassen sowohl einkommensabhängige Leistungen als auch eine aus universellen und bedürftigkeitsabhängigen Leistungen bestehende Grundsicherung.

Einkommensabhängige Leistungen kompensieren den Einkommensausfall, wenn der Einzelne beispielsweise aufgrund einer Krankheit oder der Betreuung eines Kindes zu Hause nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu bestreiten. Universelle Leistungen werden allen zum gleichen Satz ausgezahlt und umfassen bspw. das Kindergeld. Zu den bedürftigkeitsabhängigen Leistungen gehören das Wohngeld, der Wohnzuschuss für Rentner und die Aufstockungsbefreiung zur Unterstützung des Lebensunterhalts. Diese Zulagen sind im Gegensatz zu einkommensbezogenen Leistungen nicht steuerpflichtig. Die Sozialversicherung wird durch eine Kombination aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen sowie durch Steuern finanziert.

Ansprüche auf die oben genannten Leistungen haben, soweit sie die jeweiligen Kriterien erfüllen, u.a. Personen vor ihrem Eintritt in den Militärdienst, während ihrer Beschäftigung bei den schwedischen Streitkräften und nach ihrem aktiven Dienst sowie ihre Hinterbliebenen.

Ferner können aktive und ehemalige Soldatinnen und Soldaten, soweit sie an internationalen Militäreinsätzen teilgenommen haben, weitere Leistungen in Übereinstimmung mit der „**Verordnung über das Personal der schwedischen Streitkräfte bei internationalen Militäreinsätzen**“ (schwedisch: Förordning om Försvarsmaktens personal vid internationella militära insatser)⁸⁰ erhalten, wenn sie von keiner anderen Stelle gleichwertige Leistungen beziehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie eine körperliche oder seelische Erkrankung bzw. Verletzung im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Auslandseinsatz erlitten haben. Die Höhe der Entschädigung hängt – wie im schwedischen Sozialsystem auch bei allen anderen Arbeitsunfällen – vom Grad der Invalidität ab. Für während eines Auslandseinsatzes und in Ausübung des Dienstes im Inland

79 Eine klinische Studie der schwedischen Streitkräfte zur Gesundheit der etwa 30.000 seit 1990 in militärischen Operationen und Missionen im Ausland eingesetzten schwedischen Soldaten und Soldatinnen kommt zu dem Ergebnis, dass unter schwedischen Einsatzveteranen psychische und physische Erkrankungen nach ihrer Rückkehr von Auslandseinsätzen nur vereinzelt aufgetreten sind;

vgl. Aux Military – Veteran Research – Sweden (2021): Uppföljning av svenska militära utlandsveteraner efter hemkomst från internationell insats. Folgestudie vom 29.11.2021, abrufbar unter: https://www.auxmilitary.se/material/fysisk_ohalsa.pdf

80 *Förordning om Försvarsmaktens personal vid internationella militära insatser* (SFS 2010:651), abrufbar unter: https://www.lagboken.se/Lagboken/start/sfs/sfs/2010/600-699/d_636431-sfs-2010_651-forordning-om-forsvarsmaktens-personal-vid-internationella-militara-insatser

erlittene Verletzungen sind die Entschädigungen nach den oben genannten Regelungen allerdings etwas großzügiger als die entsprechenden Entschädigungen bei Arbeitsunfällen oder Arbeitsunfähigkeit. Nach schwedischen Angaben lässt sich die finanzielle Entschädigung jedoch nicht im Detail beziffern, da der Grad der Behinderung ausschlaggebend für die Höhe der finanziellen Entschädigung ist. Die Leistungen umfassen auch Invaliditäts- und Todesfälle. Für diese Zahlungen und Leistungen ist die schwedische Sozialversicherungsagentur zuständig.

Wenn keines der oben beschriebenen Systeme den Schaden abdecken würde, gibt es für Einsatzgeschädigte noch die Möglichkeit, bei der Nationalen Agentur für Rechts-, Finanz- und Verwaltungsdienste (schwedisch: Kammarkollegiet) eine Entschädigung zu beantragen. Auch diese richtet sich nach dem Grad der Behinderung und wird in der Regel in einer Summe ausbezahlt.

Alle Bürgerinnen und Bürger mit einem Wohnsitz in Schweden haben in dem Land ein Recht auf Zugang zu allen Einrichtungen und Dienstleistungen des staatlichen Gesundheitssystems, das sich aus öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammensetzt. Da sowohl die **Gesundheitsversorgung** öffentlicher als auch privater Gesundheitseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitssystems des Landes subventioniert wird, können in den Bezirken und Kommunen medizinische Leistungen – unabhängig vom Versichertenstatus – zu geringen Kosten oder Basisleistungen sogar kostenfrei angeboten werden.

Dieses Recht auf Gesundheitsversorgung schließt somit auch alle Soldatinnen und Soldaten vor ihrem Eintritt in den Militärdienst, während ihrer Beschäftigung bei den schwedischen Streitkräften und nach ihrem aktiven Dienst ein. Das schwedische „**Gesetz über Gesundheits- und medizinische Versorgung**“ (schwedisch: Hälso- och sjukvårdslag – HSL)⁸¹ ist das wichtigste Gesetz zur Regelung der Gesundheitsversorgung in Schweden. Es enthält die grundlegenden Regeln und Grundsätze und befasst sich auch mit der Frage des Zugangs zur Gesundheitsversorgung.

Im ersten Absatz des Gesetzes heißt es, dass die gesundheitliche Versorgung der gesamten Bevölkerung zu gleichen Bedingungen Ziel der staatlichen Gesundheitsversorgung sei. Mit anderen Worten: laut HSL werden keine bestimmten Bevölkerungs- oder Berufsgruppen erwähnt oder herausgegriffen, da in Schweden der Grundsatz des Zugangs zur Gesundheitsversorgung gleichermaßen für alle Personen gilt.

Veteranen haben jedoch darüber hinaus während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss ihrer Mission Anspruch auf Unterstützung und Überwachung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. Auch nach diesen fünf Jahren hat der einzelne Veteran weiterhin die Möglichkeit, medizinische und mentale Unterstützung sowie Begleitung zu erhalten. Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, die Gesundheit von Veteranen zu überwachen, praktizieren die schwedischen Streitkräfte eine Politik der offenen Tür. Daher können Veteranen bei Bedarf jederzeit Kontakt zu den Sanitätseinrichtungen der schwedischen Streitkräfte aufnehmen; diese Möglichkeit besteht lebenslang.

81 Hälso- och sjukvårdslag (2017:30), abrufbar unter: <https://lagen.nu/2017:30#K2P6S1>

Die **nationalen Richtlinien**⁸² des **Nationalrats für Gesundheit und Wohlfahrt** (schwedisch: Socialstyrelsen) wenden sich in erster Linie an diejenigen, die im Gesundheitssystem und bei den sozialen Diensten Entscheidungen über die Zuweisung von Ressourcen treffen und Prioritäten bei der Gesundheitsversorgung in Abhängigkeit des größten medizinischen Bedarfs festlegen. Die Grundsätze der gleichen Bedingungen und des größten Bedarfs bedeuten folglich, dass der Beruf einer Person, ihre wirtschaftliche Stellung usw. kein legitimer Grund dafür sein dürfen, dieser Person bei der medizinischen Versorgung den Vorrang zu geben. Versorgungsansprüche für Militärangehörige und Zivilisten leiten sich somit alleine von medizinischen Erfordernissen und Bedürfnissen ab. Dies stellte der Schwedische Reichstag bereits 1992 klar, als er Richtlinien für den Kriegsfall beriet. In einer dieser Richtlinien wurde der gleichberechtigte Zugang zu medizinischer Versorgung für zivile und militärische Patienten geregelt. Danach hat die Versorgung von Wunden oder Verletzungen, die durch einen Kriegseinsatz oder während eines internationalen Einsatzes verursacht wurden, keine höhere Priorität als die Versorgung von Wunden und Verletzungen, die sich eine Person in Ausübung eines Zivilberufs, im Haushalt oder in der Freizeit zugezogen hat. Somit ist der Zugang zu kostenloser oder bezuschusster medizinischer Versorgung innerhalb des schwedischen Sozialsystems für Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst sowie für Veteranen unter den oben beschriebenen rechtlichen Bedingungen derselbe wie für alle anderen Personen.

Das schwedische **Arbeitsmarktmodell** als letzter Teil des schwedischen Wohlfahrtssystems basiert auf dem Grundsatz, dass die Parteien des Arbeitsmarkts die Arbeitsbedingungen regeln und Konflikte auf dem Arbeitsmarkt ohne staatliche Beteiligung lösen. Daher sind Gehälter und allgemeine Beschäftigungsbedingungen für über 90 Prozent der Arbeitnehmer in Schweden in Tarifverträgen (zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften) geregelt. Staatliche Arbeitgeber wenden Tarifverträge häufig ressortübergreifend an, so dass Beschäftigungsbedingungen und Leistungen des allgemeinen Sozialsystems bspw. bei Arbeitslosigkeit für mehrere verschiedene staatliche Stellen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – so etwa für die schwedische Agentur für internationale Entwicklungszusammenarbeit, für die Streitkräfte und für das Außenministerium – gleichermaßen geregelt sind.

4.5.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das schwedische Sozialsystem und in die schwedische Gesellschaft

Alle Dienststellen und Einheiten der schwedischen Streitkräfte haben zur Unterstützung und Betreuung von Veteranen **Veteranenbeauftragte** bestimmt. Sie sollen Orientierung geben, bei Rehabilitationsprozessen unterstützen und bei anderen Angelegenheiten helfen. Das Zentrum für Veteranenangelegenheiten der schwedischen Streitkräfte (schwedisch: Veterancentrum) ist die zentrale Stelle für Veteranenangelegenheiten. Seine Aufgabe ist es, in Veteranenfragen die Funktion einer robusten Anlaufstelle auszufüllen, Forschung zu initiieren sowie die Dienststellen und Einheiten zu unterstützen.

82 The Swedish Healthcare System, hrsg. vom National Board of Health and Welfare, abrufbar unter <https://www.socialstyrelsen.se/en/about-us/healthcare-for-visitors-to-sweden/about-the-swedish-healthcare-system/>

Das sogenannte **Heimkehrer-Programm** nach dem Einsatz ist auf die Ereignisse während des Auslandseinsatzes sowie auf die Bedürfnisse der Gruppe oder der Einzelpersonen zugeschnitten. Das Programm umfasst **Screening, Einzel- und Gruppengespräche** sowie Informationen zur psychischen Gesundheit. Etwa sechs Monate nach der Rückkehr aus dem Auslandseinsatz gibt es ein weiteres Treffen, das sich auf den Prozess der **Wiedereingliederung in Beruf, Gesellschaft und Familie** konzentriert. Dieses Treffen umfasst Gruppengespräche und spezielle Informationen zur psychischen Gesundheit sowie die Möglichkeit für Einzelpersonen, Bedenken oder Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz zu äußern. Jeder Veteranenbeauftragte in den schwedischen Streitkräften ist verpflichtet, über einen Zeitraum von fünf Jahren einmal jährlich Kontakt zu dem zu betreuenden Personal aufzunehmen, um etwaige Probleme zu identifizieren und Möglichkeiten der Problemlösung zu diskutieren. Veteranen, die nicht mehr bei den Streitkräften beschäftigt sind, unterliegen während dieser fünf Jahre der gleichen Nachsorge. In ihrem Fall ist jedoch der Rehabilitationsspezialist des Regiments oder der örtliche Veteranenkoordinator verantwortlich.

Für Untersuchungen und Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) oder anderer psychiatrischer Störungen im Zusammenhang mit ihrem Dienst im Ausland steht allen aktiven und ehemaligen Soldatinnen und Soldaten der schwedischen Streitkräfte, die in einem Kriegsgebiet oder in einem Katastrophengebiet eingesetzt worden waren, eine **Veteranenkllinik** am **Universitätskrankenhaus Uppsala** offen. Sie können dort selbst einen Termin anfordern oder von einem anderen Leistungserbringer des staatlichen Gesundheitssystems, zum Beispiel aus der Region, in der der Einsatzveteran lebt, dorthin überwiesen werden. Diese Veteranenkllinik kann auch die Behandlung durch Kontakte mit den Heimatregionen der Einsatzveteranen und mit Nichtregierungsorganisationen koordinieren.

Die schwedischen Streitkräfte unterstützen finanziell insgesamt vier NGOs, die sich auf Veteranen und ihre Familien konzentrieren. Eine dieser vier NGOs ist der schwedische „**Soldatenheimverband**“, der sich auf die professionelle Unterstützung von Einsatzveteranen und ihren Familien konzentriert. Er bietet vor dem Einsatz Kommunikationskurse für Soldatinnen und Soldaten und deren Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie nach dem Einsatz die Teilnahme an maximal zehn Einzelsitzungen mit einem Therapeuten und zusätzlich Familientherapie an. Eine weitere NGO ist die „**Association for Wounded Veterans**“, die auf die Steigerung der körperlichen Fitness physisch Geschädigter mit dem Ziel fokussiert, ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu steigern und damit die soziale Reintegration zu erleichtern.

Darüber hinaus gibt es mehrere freiwillige Veteranenorganisationen, die in Zusammenarbeit mit zivilen Unternehmen registrierten Einsatzveteranen Rabatte und Vergünstigungen für Dienstleistungen und Einkäufe gewähren.

4.6. Zypern

4.6.1. Sozialleistungen für Soldatinnen und Soldaten und ihre rechtlichen Grundlagen

Aktive und aus den Streitkräften ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten der zyprischen Nationalgarde haben im Rahmen des *General Healthcare Service*⁸³ Zugang zu allen Elementen des in der Republik Zypern etablierten Gesundheitssektors, zu dem jeder monatlich entsprechend seines Gehaltes oder seiner Rente beiträgt.

Soldatinnen und Soldaten sowie Angestellte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in Ausübung ihres Dienstes bzw. ihrer Beschäftigung verletzt haben und dadurch körperlich oder geistig vollständig oder teilweise beeinträchtigt sind, erhalten eine **monatliche Sonderrente**. Die Rente wird den Leistungsberechtigten und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe des „**Gesetzes über die Entlastung geschädigter Personen**“ und der „**Verordnung über die Entlastung geschädigter Personen**“ gewährt. Die Höhe der Sonderrente variiert von Fall zu Fall. Sie hängt von der Familienzusammensetzung und dem Grad der Behinderung der begünstigten Person ab.

4.6.2. Die Einbettung Einsatzgeschädigter, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebener in das zyprische Sozialsystem und in die zyprische Gesellschaft

Aktive und aus den Streitkräften ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten der zyprischen Nationalgarde, ihre Angehörigen sowie Hinterbliebener sind grundsätzlich in gleicher Weise in das Sozialsystem Zyperns wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger des Landes eingebettet.

Einsatzgeschädigte erhalten darüber hinaus **Sonderzahlungen aus dem Opferhilfefonds** und müssen nach der Allgemeinen Gesundheitsordnung, wie auch die Angehörigen vermisster zyprischer Soldatinnen und Soldaten, **keine Sozialbeiträge** entrichten.

In der zyprischen Gesellschaft wird nach Informationen aus Zypern die **Frage der Beratung, Betreuung und Versorgung von Einsatzveteranen oder Einsatzgeschädigten gegenwärtig nicht (mehr) thematisiert**. Denn aktuell entsendet Zypern nur sehr vereinzelt militärisches Personal in relativ ungefährliche Missionen der Vereinten Nationen⁸⁴, und die türkische Invasion des nördlichen Teils der Insel (20. Juli bis 14. August 1974), bei der 1.237 griechisch-zyprische Soldaten getötet und 1.141 Soldaten verwundet wurden (weitere ca. 1.100 Soldaten gelten als vermisst), liegt bereits nahezu 50 Jahre zurück. Dies ist eine Erklärung dafür, warum in Zypern heute auf staatlicher Seite und in der Gesellschaft augenscheinlich kein oder nur marginales Interesse besteht, entsprechende Einrichtungen für Einsatzveteranen oder Einsatzgeschädigte zu schaffen.

83 *Gesetz über das Allgemeine Gesundheitssystem* (GHS) von 2010 (in der geänderten Fassung von 2017), in Kraft gesetzt am 1. März 2019.

84 Seit 2007 dienen nach Beschluss des Ministerrates der Republik Zypern jeweils zwei Offiziere der zyprischen Nationalgarde in der United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL);

vgl. UNIFIL Troop-Contributing Countries, Stand: 28.08.2022, abrufbar unter:
<https://unifil.unmissions.org/unifil-troop-contributing-countries>

5. Zusammenfassung

Im vorliegenden Sachstand zur sozialen Absicherung und gesellschaftlichen Unterstützung von in militärischen Auslandseinsätzen körperlich und mental geschädigten Soldatinnen und Soldaten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen ist im Rahmen einer vergleichenden Untersuchung die Situation von Einsatzgeschädigten in der Bundesrepublik Deutschland der Lage in den Niederlanden sowie in denjenigen EU-Mitgliedstaaten, die (noch) nicht Mitgliedstaaten der NATO⁸⁵ sind, gegenüber gestellt worden.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die **Gesundheits- und Sozialleistungen** für einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten in den betrachteten Staaten **von einer Basisversorgung**, wie sie alle bei einem Arbeitsunfall geschädigten Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Landes erhalten, **bis zu einer** durch den Gesetzgeber geschaffenen **umfassenden Zusatzversorgung** der Betroffenen, ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebenen reichen. Hierbei ist festzustellen, dass **insbesondere die Staaten** (z.B. Österreich), die in den zurückliegenden Jahrzehnten **mit einer signifikanten Anzahl an Soldatinnen und Soldaten an militärischen Auslandseinsätzen** teilgenommen haben und hierbei auch Gefallene und Einsatzgeschädigte beklagen mussten, **umfassend gesetzgeberisch tätig** geworden sind, um die Versorgung der Einsatzveteranen, ihrer Familienangehörigen und der Hinterbliebenen sicherzustellen bzw. zu verbessern.

In denjenigen Ländern hingegen, die Soldatinnen und Soldaten in der jüngeren Vergangenheit nur **in einem relativ geringen Umfang in relativ ungefährliche Auslandseinsätze** entsandt haben (z.B. Zypern), haben einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten neben den Basisleistungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialsystems zwar ebenfalls Anspruch auf gewisse Zusatzleistungen. Jedoch ist hier **weder eine Weiterentwicklung der bestehenden Gesetze und Verordnungen** zur Versorgung von Einsatzgeschädigten zu verzeichnen **noch sind substantielle politische und gesellschaftliche Bemühungen um eine Anerkennung der Leistungen von Einsatzveteranen** und um ihre gesellschaftliche Integration erkennbar.

Eine solche **Anerkennung der Leistungen von Einsatzveteranen** und insbesondere die **Integration von Einsatzgeschädigten in Gesellschaft und Berufsleben** sind **insbesondere in den Niederlanden** besonders ausgeprägt. Neben historischen Ursachen – bereits die niederländischen Veteranen des Zweiten Weltkriegs und selbst des Indonesischen Unabhängigkeitskrieges, in dem die niederländischen Kolonialstreitkräfte nachweislich zahlreiche Kriegsverbrechen begangen haben, genossen großes Ansehen – führten insbesondere die Ereignisse im früheren Jugoslawien (Srebrenica) und in Afghanistan mit zahlreichen Einsatzgeschädigten und sogar Gefallenen zu einem **großen politischen und gesellschaftlichen Interesse an den Belangen der Einsatzveteranen**.

Diese **gesellschaftliche Beachtung der Einsatzveteranen entwickelt sich in der Bundesrepublik Deutschland erst langsam**. Zwar haben sich hier bis heute zur Betreuung und Fürsorge von Einsatzgeschädigten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen zahlreiche Vereine und Verbände gegründet und in einem Netzwerk („Netzwerk der Hilfe“) organisiert. Ein über alle gesellschaftliche Kreise reichendes Interesse an den Problemen und Herausforderungen von Einsatzgeschädigten ist jedoch noch nicht sichtbar. **Hier hinkt die Gesellschaft deutlich der Politik hinterher**, die – zuletzt mit dem Soldatenentschädigungsgesetz – umfassende Regelungen zur Versorgung

85 Die Situation einsatzgeschädigter maltesischer Soldatinnen und Soldaten wurde nicht untersucht. Zur Begründung siehe Fußnote 2.

der Einsatzgeschädigten, ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebener sowie zur Weiterverwendung in der Bundeswehr bzw. zur beruflichen Integration geschaffen hat.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass viele der gesetzlich geregelten medizinischen und finanziellen **Entschädigungsleistungen von einer Anerkennung der Einsatzbeschädigung als Wehrdienstbeschädigung (WDB) abhängen** und für diese Verfahren bspw. im Bereich psychischer Erkrankungen mit Einsatzbezug bis heute **im Durchschnitt 18 Monate**, im Einzelfall deutlich länger, benötigt werden. Eine **Festlegung der Höchstdauer für ein WDB-Verfahren auf ein Jahr**, wie es der Deutsche Bundeswehrverband e.V. auf seiner 21. Hauptversammlung gefordert hat⁸⁶, **würde hier Unsicherheiten über die eigenen Ansprüche abbauen** helfen und damit **zu einer deutlichen Verbesserung der Lage der Einsatzgeschädigten führen**.
